

## Anwaltspraxis

### Migrationsanwalt als Dozent

Von RA Wolfram Steckbeck, Nürnberg

Wir hätten ja eigentlich anderes und genug zu tun – jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt, die oder der sich um Flüchtlinge, Asylrecht und Ausländerrecht kümmermt. Und dann kommen auch noch diese Anfragen von „Refugee Law Clinics“ oder „Law And Legal“-Vereinen (siehe <http://lawandlegal.de>) wegen der Ausbildung von Studierenden im Asyl- und Ausländerrecht. Natürlich wissen wir, dass die Universitäten das nicht leisten. Es gehört nicht zum Prüfungsstoff und um das Rechtsgebiet wirklich sachgerecht darstellen zu können, muss man in der täglichen Praxis stehen, denn die Gesetze haben oft eine Halbwertszeit von nur wenigen Monaten. Beispiel: Die am 1.1.2016 in Kraft getretenen Regelungen wurden schon am 11.3.2016 wieder verändert. Im Dublin-Verfahren ändert sich zwar seltener die Gesetzeslage, dafür gibt es immer wieder neue Sachlagen und neue Rechtsprechung. In Vorlesungen und Seminaren im regulären Studienbetrieb ist das wohl nicht zu vermitteln.

Deswegen – und auch weil ich weiß, welche nur marginalen Kenntnisse vom Asylrecht ich am Ende meiner Ausbildung hatte – fahre ich immer wieder gerne nach Erlangen oder Bayreuth, um dort Studierenden die Grundzüge des Asylrechts oder der Dublin-Verordnungen nahe zu bringen.

Die Studierenden versuchen dann, in studentischer Rechtsberatung von Flüchtlingen deren rechtliche Situation zu klären und sie wegen der weiteren Schritte zu beraten. Natürlich kann es problematisch sein, wenn jemand nach solchen kurzen Einführungen auf Flüchtlinge „losgelassen“ wird. Birgt das nicht das Risiko von Fehlberatungen – insbesondere in Dublin-Verfahren, wo auch die Einreichung eines Rechtsmittels schweren, nicht wieder gut zu machenden Schaden auslösen kann?

Der Hauptaspekt meiner Schulungen liegt deshalb auf der Vermittlung von Grundlagen des Asylverfahrens und der Dublin-Bestimmungen. Die Studierenden sollen Sachverhalte erfassen und einordnen

können. Sobald es darum geht, konkrete rechtliche Schritte in die Wege zu leiten, sollen sie sich der Hilfe von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bedienen. Hier können sie Zuarbeit leisten und den aufbereiteten Sachverhalt an die Anwälte weitergeben.

Ersttaunlich war es für mich, an einem Samstagmorgen 20 junge Leute vorzufinden, die den Seminarraum und die trockene Kost des Asylrechts dem Sonnenschein draußen auf der Wiese vorzogen. Da fühlt man sich natürlich verpflichtet, die vier Stunden auch spannend zu füllen. Wichtiger Nebeneffekt dieser Schulungen ist, dass ich mir selber die Rechtsänderungen systematisch und gründlich aneigne, weil ich sie nur dann vermitteln kann. Hinzu kommt, dass die Studierenden meine Aussagen immer wieder hinterfragen, was mich dazu bringt, meine Argumentation auf Schlüssigkeit zu überprüfen.

Trotz gelegentlicher Vorbehalte von Kolleginnen und Kollegen gegenüber dieser neuen Form der Praxisvermittlung halte ich die studentische Rechtsberatung für ein spannendes Projekt mit Gewinnchancen für alle Seiten. An einem Erfahrungsaustausch bin ich sehr interessiert.

[rechtsanwalt@steckbeck.de](mailto:rechtsanwalt@steckbeck.de)

## Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

### Asyldiskussion

#### Griechische Asyl-Berufungskommission: Türkei ist kein sicherer Drittstaat

Zur Ermöglichung des Deals zwischen der EU und der Türkei zwecks Rücksendung von (zumeist) syrischen Schutzsuchenden hatte das griechische Parlament eine halbherzige Gesetzesänderung vorgenommen, nach der die Türkei ein sicherer Drittstaat außerhalb der EU sei.

Hier ist eine Entscheidung zusammengefasst in englischer Sprache. Die Kommission hat mit Mehrheit (gegen die Stimmen des Ministeriumsbeamten) die Entscheidung der Asylbehörden auf Lesbos, einen Schutzsu-

## Standpunkt

### Brexit: Good Riddance UK. Welcome N. Irish and Scots.

Dear Brits: This editorial is in English so that isolationists from the British Isles may understand it as well.

As a German born shortly after WW II, I debated with myself whether I have the right to comment clearly on your ridiculous decision of 23 June 2016. After all it was also the peoples of the UK which freed us from fascism and dictatorship. Having been a staunch European all my life I think I have the right to do that, however. So I will:

When Charles de Gaulle succeeded in keeping the UK out of the EC for a while I was very upset.

And I was happy when your country finally was able to join.

When Margret Thatcher bullied the other members into special arrangements for the UK by shouting „I want my money back“ I was angry, because everyone, herself included, knew that the real profiteers of the EU are to be found in the triangle London, Paris and (then) Bonn.

And when David Cameron pressed his fellow leaders to promises of curtailing the freedom of movement of workers and to increase social injustice, I thought that it would be better for the UK to leave.

But Cameron overplayed his hand. If you offer isolationists a choice between a half-hearted and a full-hearted enemy of a united Europe, guess whom they will choose? And so a majority chose. Now you can have „your country back“.

The older people in England and Wales, mostly from my generation, who voted for leaving, will have to live with betraying the sacrifice of their ancestors in the battle of the Somme and that of their fathers and grandfathers on the beaches of Normandy.

Most likely the „glory of the empire“ will fade even more, when hopefully Scots and Northern Irish will join us in the EU asap. They know that the EU is not only an economic but also a peace project. Then you would also only have two teams left in the European Championship.

My British friends and also your young generation know how to reapply for membership. Until then you may find out that it is neither possible to have „the best of both worlds“ as your former Prime Minister promised, nor the „best deal“ which your Brexit-Minister talks about. And until then when there is fog over the channel we continentals will say „the Isles are cut off“.

The rest of us left in the EU have to make sure that we organize an ever closer social union. It could help if German politicians would refrain from playing schoolmaster for the rest of Europe. And if a united Europe is not to the liking of one or two other members, maybe they should celebrate their nationalism by leaving as well.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Eine Übersetzung des Textes findet sich als Dokument 2520 im Internet.

chenden in die Türkei zurück zu schicken, aufgehoben.

*Entscheidung v. 17.5.2016, Az: 05/133782*

*Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin*

*Zusammenfassung in Englisch*

*Fundstelle: Dokument 2521 a) im Internet*

*Griechischer Originaltext*

*Fundstelle: Dokument 2521 b) im Internet*

### **Europäische Anwälte nach Lesbos**

Der DAV und der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) haben in Kooperation mit griechischen Anwaltskammern ein Projekt ins Leben gerufen, um auf dieser griechischen Insel vorübergehend Anwälte zu stationieren, die kostenlosen Rechtsrat an Flüchtlinge geben sollen. Voraussetzungen:

- Mindestaufenthalt zwei Wochen.
  - Erfahrung mit europäischem und internationalem Flüchtlingsrecht.
  - Gute Englischkenntnisse.
- Arabischkennntnisse sind auch von Vorteil. Die Kosten für Anreise und Unterkunft werden gedeckt.

Eine erste Auswahl von Freiwilligen für die Monate Juli und August 2016 ist bereits erfolgt. Es sind aber noch Interessenbekundungen für die Monate danach gewünscht. Nähere Informationen auf der Internetseite [www.europeanlawyersinlesvos.eu](http://www.europeanlawyersinlesvos.eu).

Der DAV hat auch zwei Referendarstellen eingerichtet, die die Kolleg(inn)en in Lesbos unterstützen sollen.

*Einsenderin: RAin Bettina Bachmann, Berlin*

*Projektbeschreibung nebst*

*Bewerbungsformular in Englisch*

*Fundstelle: Dokument 2522 a) im Internet*

*Informationen in Französisch*

*Fundstelle: Dokument 2522 b) im Internet*

*Ausschreibung DAV für Referendare*

*Fundstelle: Dokument 2522 c) im Internet*

*Informationen für Freiwillige*

*Fundstelle: Dokument 2522 d) im Internet*

*Presseerklärung DAV v. 11.7.2016*

*Verfasser: RA Swen Walentowski, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 2522 e) im Internet*

### **Rettungsschiff Aquarius: Einsatz im Mittelmeer**

Die Organisation SOS Mediterranee (Europäische Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger) hat ein Schiff gechartert, welches Flüchtenden in Seenot das Leben retten soll. Hier sind (etwas verspätet) Informationen über das Projekt.

Spenden sind dringend erforderlich, da der Einsatz des Schiffes pro Tag 10.000 EUR kostet.

*Einsender: Georg Classen, Berlin*

*Einladung zur Vorstellung des Projekts*

*Fundstelle: Dokument 2523 a) im Internet*

*Genaueres Programm der Veranstaltung*

*Fundstelle: Dokument 2523 b) im Internet*

### **Aussetzung Familiennachzug zu subsidiär Geschützten – Verstoß gegen die KRK?**

Die Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages kommt zum Ergebnis, dass die für zwei Jahre vorgenommene Aussetzung des Familiennachzugs gegen Art. 3, 10 KRK verstößt. Dies führt zu dem Dilemma, dass eine ermessenslenkende Vorschrift internationalen Rechts gegen die

ausdrückliche Zielrichtung der Konvention, das Kindeswohl, verstößt.

Lösungsvorschlag aus Berlin: In Anwendung von § 22 S. 1 AufenthG ist das Ermessen regelmäßig zu Gunsten des Elternnachzugs ausüben. Dann allerdings wäre die Vorschrift des § 104 Abs. 13 AufenthG obsolet.

*Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages,  
Ausarbeitung v. 19.2.2016*

*Verfasser: Leider nicht bekannt*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: Dokument 2524 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Es wird auch erörtert, dass die Befürchtung besteht, dass aufgrund langer Wartezeiten bei deutschen Auslandsvertretungen zur Visumerteilung der Ausschluss des Familiennachzugs zu schutzberechtigten Kindern bis zu 4 Jahre wirken könne. Dem kann und sollte man aber in jedem Fall dadurch begegnen, dass man rechtzeitig den Visumantrag stellt und das Visum ab dem 16.3.2018 begehrt.*

### **Wohnsitzauflage für Flüchtlinge**

Wir wissen, dass die Bundesregierung beabsichtigt in flagranter Verletzung der Rechtsprechung des EuGH (ANA 2016, 20 – Dok 2498 a) für alle Anerkannten eine dreijährige Wohnsitzauflage einzuführen (§ 12 a AufenthG). Es ist bemerkenswert, dass die Entscheidung des EuGH in der Diskussion dazu nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt, obwohl als Motiv in allen Erklärungen der Politik der Wunsch nach „gerechter Lastenverteilung“ formuliert wird. Gerade das hat der EuGH ausdrücklich als europarechtswidrig bezeichnet. Interessant ist deshalb der vom MI Niedersachsen für die Ausländerreferentenbesprechung am 3./4.5.2016 in Berlin angemeldete Tagesordnungspunkt „Wohnsitzauflage für subsidiär Schutzberechtigte nach EuGH-Entscheidung“. Darin wird bereits für die subsidiär Schutzberechtigten an der Zulässigkeit von Wohnsitzauflagen gezweifelt.

Zwischenzeitlich ist nun auch ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages (WD) verfügbar, welches zu dem Ergebnis kommt, dass § 12 a AufenthG jedenfalls gegen Art. 26 GFK verstößt, weil diese Sonderregelung nur für Anerkannte gilt und nicht auch für sonstige Drittstaatsangehörige.

*E-Mail MI Nds. v. 12.4. und 18.4.2016*

*Verfasser: Werner Ibandahl*

*Einsender: Tim Gerber, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 2525 a) im Internet*

*Gutachten des WD v. 14.6.2016*

*Verfasser: Leider nicht bekannt*

*Einsender: RA M. Schafhausen, Frankfurt/M*

*Fundstelle: Dokument 2525 b) im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*Aus der Mail vom 18.4.2016 ist auch ersichtlich, wer die Empfänger (und wahrscheinlich Teilnehmer) an den „Ausländerreferentenbesprechungen“ sind.*

*Das Gutachten des WD leidet unter einem Fehlverständnis der Entscheidung des EuGH, wie sie von interessierten Kreisen kolportiert wird.: Während der EuGH ganz ausdrücklich nur unter extremen Einschränkungen bei Sozialhilfe empfangenden subsidiär Schutzberechtigten zur Erleichterung der Integration in den Mitgliedstaat eine*

*Wohnsitzauflage für zulässig gehalten hat, interpretiert die Ausarbeitung (S. 10) das Urteil um, blendet den Umstand des Sozialhilfebezugs aus und behauptet, der EuGH habe entschieden, eine Wohnsitzauflage für diesen Personenkreis sei „nur dann“ unzulässig, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.*

### **DAV zum „Integrationsgesetz“**

Wer blickt eigentlich noch durch bei den ständigen Änderungen im Aufenthalts- und Asylrecht, die ca. alle 2-3 Monate durch das Parlament gepeitscht werden?

Hier ist die ablehnende Stellungnahme des Ausschuss Ausländer- und Asylrecht des DAV zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Integrationsgesetz und eine Verordnung zu diesem Gesetz.

*Stellungnahme Nr. 31/2016 von Juni 2016*

*Verfasser: RA Dr. Wolfgang Breidenbach,*

*RA Berthold Münch, RAin Eva Steffen*

*Fundstelle: Dokument 2526 im Internet*

### **DAV-Stellungnahme zu den angeblich sicheren Maghreb-Staaten**

Und schon wieder war eine Stellungnahme fällig. Sie ist, was wohl nicht überrascht, negativ, angesichts der gravierenden menschenrechtlichen Probleme in diesen Staaten. Die Stellungnahme wurde verfasst vom Ausschuss Ausländer- und Asylrecht des DAV.

*Stellungnahme Nr. 29/2016 von Juni 2016*

*Verfasser: RA Helmut Bäcker, Frankfurt/M*

*Fundstelle: Dokument 2527 im Internet*

### **BAMF sucht neue Entscheider.**

#### **Migrationsanwälte sind unerwünscht. Das wird von der BRAK unterstützt.**

Von Vorkommissen beim BAMF ist zu berichten. Weil dort Rechtsbruch häufiger vorkommt, werden sie richtig skandalös erst dadurch, dass die Bundesrechtsanwaltskammer dies fördert.

SPIEGEL Online kommentierte (30.4.2016) den Vorgang mit den Worten „Bundesamt sucht Juristen ohne Fachkenntnis“. Weil das BAMF mit hohen Zugängen von Schutzsuchenden konfrontiert ist, weil die Behörde, den Vorgaben der Innenpolitiker folgend, an Menschen mit geringer Anerkennungsperspektive schnelle Exempel statuieren will, und nicht zuletzt, weil die Beschäftigung mit Migration viel sexier ist, als sich um Flüchtlinge zu kümmern, waren schon zuvor hunderrtausende Fälle liegen geblieben. Um das zu ändern sollten beim BAMF Juristen als Anhörer für 6 Monate eingestellt werden. Das BAMF bat in diesem Zusammenhang auch DAV und BRAK um Unterstützung. Zu einem Musterarbeitsvertrag äußerte der DAV gravierende Bedenken, u. a. weil:

- Keine auf dem Gebiet des Asylrechts tätigen Juristen eingestellt werden sollten – ein Verstoß gegen das Prinzip der „Bestenauslese“.
  - Sich an eine sechsmonatige Beschäftigung beim BAMF ein zweijähriges Verbot der Tätigkeit als Anwalt in ausländer- und asylrechtlichen Angelegenheiten ausschließen soll.
  - Eine Befristung auf 6 Monate im Regelfall unzulässig ist.
- Augenscheinlich waren die Ratschläge des DAV dem BAMF nicht wichtig genug. Nach allem, was man hört, wurden sie in den Wind geschlagen.

Und nun zum Skandal: Die BRAK unterstützte die Suchmaßnahme des BAMF ausdrücklich, legte einen Link zu einer Stellenausschreibung mit den diskriminierenden Bedingungen und deren Präsident lobte sogar die vertraglichen Regelungen, die sicherstellten „dass von vornherein mögliche Interessenskollisionen ausgeschlossen werden“. Auch nach Anfrage der Redaktion und Hinweis auf die unglaublichen Bedingungen verblieben die Vorgänge auf der Internetseite.

Auf mehrmalige Anfrage des Redakteurs hat die BRAK bisher überhaupt nicht reagiert. Vielleicht weiß man dort nicht, was Presse- und Informationsfreiheit bedeutet. Also wird wohl ein Gericht unsere Standsvertreter darüber belehren müssen.

Zwischenzeitlich ist bekannt geworden (TAZ vom 25.6.2016 „So läuft das eben beim BAMF“), dass viele Kolleg(inn)en bereits nach kurzer Schulung wieder entlassen wurden. Der Artikel beschreibt auch ziemlich unglaubliche Schulungsmethoden („Den Asylbewerbern nicht die Hand geben: Wegen übertragbarer Krankheiten“) und auch, dass die nach kurzer Zeit Gefeuerten trotzdem dem zweijährigen Berufsverbot im Migrationsrecht unterliegen sollen.

Ferner soll das BAMF, Presseberichten zufolge, vor dem VG Ansbach, wo der Personalrat geklagt hatte, massive Rechtsverstöße beim Anheuern von Asylentscheidern eingeräumt haben.

*Presseerklärung BRAK v. 28.4.2016*  
Verfasser: Präsident RA Ekkehart Schäfer  
Fundstelle: Dokument 2528 a) im Internet

*Von BRAK verlinkte Stellenausschreibung*  
Verfasser: Unbekannt  
Fundstelle: Dokument 2528 b) im Internet

*Erste Anfrage des Redakteurs v. 29.4.2016*  
Fundstelle: Dokument 2528 c) im Internet

*Zweite Anfrage des Redakteurs v. 18.5.2016*  
Fundstelle: Dokument 2528 d) im Internet

### **BAMF: Dolmetscherproblematik**

Besonders in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde massenhaft Kritik an schlechten Dolmetschern laut. Nach einiger Zeit hatte das BAMF massive Anstrengungen unternommen, die Qualität von Dolmetschern zu verbessern. Das schien auch überwiegend gelungen. Nun aber häufen sich wieder Vorwürfe über schlechte und übergriffige Übersetzer, weshalb wir beschlossen haben, wenn erforderlich, zu diesem Thema eine Art „ständige Rubrik“ einzurichten. Die Fachöffentlichkeit muss auch wissen, an welchen Sprachmittlern in der Vergangenheit bereits Kritik geäußert wurde. Immerhin erleben wir als Anwälte ständig die Situation, dass uns Gerichte sagen, der Mandant habe ja in Deutsch unterschrieben, also werde alles schon seine Richtigkeit haben. Die Redaktion bittet um Übersendung gut dokumentierter Informationen.

In einer Antwort im Bundestag erklärte die Bundesregierung, dass es kein Qualifikationskonzept für Sprachmittler gibt, und dass zu wenig Dolmetscher verfügbar sind.

Die Situation scheint so gravierend zu sein, dass auch Pro Asyl die Alarmglocken klingeln lässt.

Aus NRW wird berichtet, dass man Afghanen, die nur die Pashtu-Sprache sprechen, massiv dazu drängt, einen Dolmetscher für

Farsi (aus Persien, ähnlich der anderen in Afghanistan gesprochenen Sprache „Dari“) zu akzeptieren. Die beiden Sprachen sind jedoch so unterschiedlich, dass eine Verständigung nicht möglich ist.

Aus Sachsen berichtet ein Rechtsanwalt über einen konkreten Dolmetscher, Herr Yako: Dieser soll nach Aussage von Mandanten Ausführungen verkürzt übersetzen, erklären, dass Ausführungen zu politischen Aktivitäten von Verwandten nicht wichtig seien, mitteilen, dass das BAMF Informationen aus Asylverfahren an die syrische Botschaft weiterleitet und gegenüber weiblichen Antragstellerinnen geringschätzig auftreten.

*Einsenderin: Jutta Graf, Berlin*

*Antwort BuReg v. 19.5.2016 auf Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen v. 19.5.2016*

*Fundstelle: BT-Drs. 18/8509 & Dokument 2529 a) im Internet*

*Zusammenfassender Vermerk v. 18.5.2016*

*Verfasser: Jutta Graf / Thomas Berthold*  
*Fundstelle: Dokument 2529... b) im Internet*

*Presseerklärung von Pro Asyl v. 20.5.2016*

*Fundstelle: Dokument 2529 c) im Internet*

*Einsender: RA Michael Ton, Dresden*

*Vermerk v. 1.6.2016*

*Fundstelle: Dokument 2529 d) im Internet*

*Beschwerdeschreiben des Einsenders v.*

*1.6.2016*

*Fundstelle: Dokument 2529 e) im Internet*

*BAMF Chemnitz Schreiben v. 10.6.2016*  
*zu Dolmetscher Yako*

*Verfasserin: RD'in Bublinski-Westhof*

*Fundstelle: Dokument 2529 f) im Internet*

### **Zur Organisationsstruktur des BAMF und zur Dauer von Asylverfahren**

Auf eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen befasste sich die Bundesregierung auf 88 Seiten mit Themen wie:

- Die Bearbeitungsdauer für Asylanträge nimmt eher zu als ab.
- Das gilt auch für die durchschnittliche Bearbeitungsdauer z. B. von Schutzsuchenden aus Albanien.
- Es gibt große regionale Unterschiede bei der Bearbeitungsdauer.
- Der geplante starke Personalaufbau ist noch weit von der Zielvorgabe entfernt.
- Externe Berater haben bisher 12 Millionen Euro erhalten.

*Einsenderin: Jutta Graf, Berlin*

*Antwort der Bundesregierung v. 22.4.2016*

*Fundstelle: BT-Drs. 18/8204 &*

*Dokument 2530 a) im Internet*

*Kurzzusammenfassung der Antworten*

*Verfasser: Thomas Berthold & Jutta Graf*

*Fundstelle: Dokument 2530 b) im Internet*

## **Allgemeines**

### **Schon wieder Holocaust-Karikaturen-Ausstellung im Iran**

Diese widerliche Veranstaltung wurde im Mai 2016 erneut wiederholt, nachdem sie 2015, mutmaßlich um den Iran-Atom-Deal nicht zu gefährden, abgesagt worden war. Nach Presseberichten ist es eine Veranstaltung mit mehr als 100 Karikaturen von Holocaust-Leugnern. Der Gewinner erhält ein Preisgeld von 10.000 US \$.

Die iranische Regierung ließ offiziell erklären, sie habe damit nichts zu tun. Iranexperten gehen davon aus, dass dies Teil des Machtkampfes zwischen fundamentalistischen und Reformkräften im Iran ist.

Dieses Mal hat auch die Bundesregierung den Wettbewerb scharf verurteilt. Vor wenigen Monaten noch (ANA 2015, 41 – Dok 2386) mochte sich das Bundesinnenministerium jedenfalls zur Frage der Strafbarkeit der Teilnahme bei der Leugnung der Shoah nicht äußern. Ob das auch auf Auseinandersetzungen innerhalb der deutschen Regierung schließen lässt?

### **Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen**

Seit 23 Jahren recherchiert die „Antirassistische Initiative e. V.“ (ARI) zu rassistischen und sonstigen Übergriffen, besonders auf Schutzsuchende. Die Dokumentation ist mittlerweile auf drei umfangreiche Hefte in 23. Auflage angewachsen: 1993 – 2004, 2005 – 2011 und 2012 – 2015.

Nach Beobachtung durch ARI hat sich die Zahl der Opfer in Deutschland vervielfacht. Dies insbesondere wegen unzähliger Attacken auf Flüchtlingsunterkünfte und Angriffen auf Flüchtlinge.

Alle drei Hefte zusammen sind für 30 Euro zzgl. 5 Euro Porto erhältlich. Die Hefte gibt es auch einzeln.

Die Dokumentation ist auch im Netz verfügbar, zurzeit allerdings noch die 22. Auflage.

*Ankündigung ARI v. 10.5.2016*

*Fundstelle: [www.ari-berlin.org/doku/titel.htm](http://www.ari-berlin.org/doku/titel.htm) & Dokument 2531 im Internet*

### **Antisemitismus wieder hoffähig?**

Seit 1996 finden in Berlin am „Al-Quds-Tag“, erfunden von dem iranischen Schlichter Khomeini, regelmäßig Hassaufmärsche statt. Nur ganz selten empört sich jemand darüber. Etwa 2002 als ein Vater seiner 6-jährigen Tochter einen Sprengstoffgürtel umband und sie als Selbstmordattentäterin auf dem Alexanderplatz vorführte. Der Mann wurde später zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Ansonsten scheint mittlerweile fast wieder alles erlaubt im Land der Nachkommen der Täter. Beispiele:

Auf der Fanmeile zur Europameisterschaft machten zwei Journalisten vom Tagesspiegel einen Test: Sie führten Deutschlandfähnchen mit und hatten sich israelische Flaggen umgebunden. Zunächst mit griechischer Fahne verwechselt, wurden sie freundlich begrüßt. Als offenbar wurde, worum es sich handelt, wurden Flagge und Träger bespuckt. Sie wurden aufgefordert „den Schmutz“ weg zu machen. Sie wurden auch bedroht und angepöbele. Hurensohne wurden sie genannt. Niemand schritt ein. Ein Beobachter erklärte: „Mit dieser Fahne habt ihr hier einfach die Arschkarte gezogen“.

Und so geht es immer weiter. Ob die Generalsekretärin des Zentralrats der Muslime in Deutschland die Hassparolen lediglich als „niveaulos“ einstuft und Verständnis „für die jungen Leute“ äußert, anstatt eindeutig Stellung zu beziehen oder ob ein salafistischer Imam gegen „die zionistischen Juden“ folgendes Stoßgebet zum Himmel schickt: „Verringere ihre Zahl und töte sie, einen nach dem anderen! Und verschone niemanden unter ihnen!“

Wen wundert es da noch, dass der Palästinenserpräsident im Juni 2016 im EU-Parlament unter Beifall die aus dem Mittelalter in Europa bekannte Ritualmordlegende vom Brunnen vergiftenden Juden verbreiten konnte: Es hätten erst vor kurzem israelische Rabbiner von ihrer Regierung verlangt, das Wasser zu vergiften, um Palästinenser zu töten. Auch das eine Lüge, aber niemand stand auf und verwies den Hetzer des Saales. Und der Widerruf erfolgte nur klammheimlich.

Es reicht nicht, 90-jährige Aufseher aus Auschwitz vor ein Strafgericht zu stellen. Man muss schon auch auf andere Weise zeigen, dass man aus der Geschichte gelernt hat.

Informationen auf [www.tagesspiegel.de](http://www.tagesspiegel.de)

### Racial Profiling: Nur Ermessensfehlgebrauch durch Bundespolizei?

Eine bei genauem Hinsehen äußerst zurückhaltende Entscheidung eines OVG:

Ein deutsches Ehepaar mit schwarzer Hautfarbe und ihre zwei Kinder sitzen in der Regionalbahn von Mainz nach Koblenz, als zwei Bundespolizisten den Zug betreten, zielgerichtet nur auf die Familie zugehen und wegen einer angeblichen Routinekontrolle deren Ausweise verlangen. Die Vorlage der Bundespersonalausweise reicht ihnen aber nicht. Sie überprüfen auch noch über Funk, ob diese nicht vielleicht gestohlen oder gefälscht sind. Danach findet keine weitere Überprüfung anderer Personen statt. Vielmehr stellen sich die Polizisten an die Tür und warten ab, bis sie an der übernächsten Station aussteigen.

Vor Gericht erklärt die BPol, dass aufgrund ihrer Lagekenntnisse diese Regionalbahn häufig für die Fortsetzung unerlaubter Einreisen benutzt werde. Als Grund für die Kontrolle ausschließlich dieser Familie erklären die Polizisten: Die Eltern seien gut gekleidet gewesen und sie hätten mehrere Plastiktüten mit sich geführt. Beides seien Indizien für illegale Grenzübertritte. Mit der Hautfarbe der Personen habe die Kontrolle überhaupt nichts zu tun gehabt. Die Behauptung von den mehreren Plastiktüten wird sich im gerichtlichen Verfahren als Lüge erweisen.

Glücklicherweise gab es in dem Bahnwagen noch andere (weiße) Personen, die sich über das Vorgehen erregten und sich als Zeugen zur Verfügung stellten.

Anders als VG Stuttgart (ANA 2015, 51 – Dok 2404) und AG Kehl (Vorlagebeschluss an den EuGH, ANA 2016, 1 – Dok 2441) hält das OVG die Vorschriften des BPolG für hinreichend bestimmt und nicht europarechtswidrig.

Das OVG behauptet auch, in solchen Verfahren gäbe es keine Beweislastumkehr aus Art. 3 GG. Vielmehr müsse der kontrollierte Mensch beweisen, dass hier Racial Profiling vorgekommen ist. Angesichts der näheren Umstände und nach umfangreicher Beweisaufnahme erklärt das Gericht dann allerdings, der Senat habe nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die Hautfarbe nicht zumindest mitentscheidendes Kriterium für die Kontrolle war. Bei dieser Sachlage (nicht nachvollziehbare Auswahlentscheidung) gibt es dann aber doch noch eine „kleine Beweislastumkehr“, organisiert über die fehlende „Überzeugung des Senats“.

Im Urteil finden sich auch lange und völlig überflüssige, aber gleichwohl interessante

Ausführungen zum Schengener-Grenzkodex, der hier nicht verletzt gewesen sein soll.

Eine unvollständige Übersicht über anlasslose Kontrollen der Bundespolizei und dazu ergangene Gerichtsentscheidungen findet sich in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke im Bundestag.

Ein neuer Erlass der BPol zur Anwendung von § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG wird ebenfalls ins Netz gestellt.

*OVG Koblenz, U. v. 21.4.2016, 7 A 11108/14*

*Richter: Wünsch, Lauer, Dr. Stieber*

*Einsender: RA Sven Adam, Göttingen*

*Fundstelle: Dokument 2532 a) im Internet*

*Antwort der Bundesregierung v. 6.4.2016*

*Verfasser: Unbekannt*

*Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 2532 b) im Internet*

*Erlass zu § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG v. 7.3.2016*

*Verfasser: Beiderwieden*

*Fundstelle: GMBL 2016, S. 203 &*

*Dokument 2532 c) im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*Zu Racial Profiling s. auch die Aufforderung des UN-Ausschusses (CERD), ANA 2015, 37 – Dok 2362 sowie die Stellungnahme von DAV und DIMR, ANA 2013, 47 – Dok 1946.*

### Basiskonto für alle

Die seit einiger Zeit diskutierte Pflicht von Banken, Basiskonten zu eröffnen, ist nunmehr durch das Zahlungskontengesetz (ZKG) ins Werk gesetzt worden. Hiernach muss allen in der Europäischen Union rechtmäßig lebenden Personen die Möglichkeit gegeben werden, ein solches Konto zu eröffnen (§§ 30 ff. ZKG). Hierzu zählen auch Asylsuchende und Geduldete (§ 2 Abs. 1 ZKG).

Das Gesetz enthält weitere Verpflichtungen von Banken gegenüber allen Personen, z. B. die Verpflichtung zur „Kontenwechselhilfe“ oder zur „Grenzüberschreitenden Kontoeröffnung“.

Inkrafttreten des Gesetzes hinsichtlich des Basiskontos ist der 18. Juni 2016.

*Artikelgesetz vom 11.4.2016*

*Fundstelle: BGBl I, 2016, 720 &*

*Dokument 2533 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Bisher allerdings ist § 4 Abs. 4 S. 1 Geldwäscheg, der bestimmt, welche (Lichtbild-)Ausweise zur Identitätsüberprüfung dienen, noch nicht ergänzt worden. Da müsste dann der BMI bald von seiner Verordnungsermächtigung zur Bestimmung weiterer Dokumente (§ 4 Abs. 4 S. 2 Geldwäscheg) Gebrauch machen. Sonst sind weiterhin Probleme vorprogrammiert, vgl. ANA 2012, 4 – Dok 1586.*

### Deutsche Verkehrsregeln für migrantische Fahrradfahrer

Augenscheinlich annehmend, dass Migranten nicht Auto sondern Fahrrad fahren, hat der ADFC München wichtige Verkehrsregeln für Radfahrende in 10 verschiedenen Sprachen veröffentlicht.

ADAC und Verbände der Straßenbahn- und Zugfahrer, bitte folgen Sie!

*Regeln zum Fahrradfahren für Migranten*

*Verfasser: ADFC München*

*Einsender: RA Michael Ton, Dresden*

*Fundstelle: [www.adfc-muenchen.de/adfc-muenchen/arbeitsgruppen/asyl/](http://www.adfc-muenchen.de/adfc-muenchen/arbeitsgruppen/asyl/)*

### Papierakte bei OVG NRW unvollständig: Fluch der elektronischen Aktenführung

In einem Einbürgerungsverfahren hatte der Kläger in 1. Instanz obsiegt (VG Aachen, ANA 2014, 17 – Dok 2046). Das Verfahren war beim OVG NRW rund 26 Monate anhängig, bis die – zugelassene – Berufung zurückgenommen wurde.

Weil das Verfahren beim Obergericht durch den Senatsvorsitzenden äußerst dilatorisch behandelt worden war (z. B. verfügte er im Verfahren der Berufungszulassung, die Akte solle ihm erst nach sechs Monaten wieder vorgelegt werden), waren insgesamt drei Verzögerungsrügen notwendig.

Als nach positivem Verfahrensabschluss vom OVG die Akte angefordert wurde, um eine Schadensersatzklage wegen verzögerlicher Behandlung vorzubereiten, musste der Anwalt feststellen, dass sich die zweite Verzögerungsrüge nicht in der Akte befindet. Auf Anfrage, wie es dazu kommen kann, erklärt die Präsidentin des OVG NRW, die Serviceeinheit habe dieses Schreiben „*versehentlich nicht zur Papierakte genommen*“. Immerhin hat man zwischenzeitlich „*die Papierakte aus der elektronischen Zweitakte*“ vervollständigt.

*2. Verzögerungsrüge zu Az: 19 A 635/14*

*Verfasser: RA Rainer M. Hofmann, Aachen*

*Fundstelle: Dokument 2534 a) im Internet*

*Anfrage zu verschwundenem Schreiben*

*Verfasser: RA Rainer M. Hofmann, Aachen*

*Fundstelle: Dokument 2534 b) im Internet*

*Schreiben OVG NRW v. 26.4.2016*

*Verfasser: Herr Speier*

*Fundstelle: Dokument 2534 c) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Man kann sich also auch auf korrekte Aktenführung bei (Ober-)Gerichten nicht immer verlassen. Immerhin erkennt man dort aber, dass das papierene Exemplar die Hauptakte ist und der Scan lediglich die Zweitakte. Das wird in vielen Fällen beim BAMF – wir berichten ständig – anders gesehen.*

### EMRK

#### EGMR zum Zeigen und Tragen religiöser Symbole und Kleidungsstücke

Viele „Experten“ wollen uns einreden, dass es menschenrechtswidrig sei, wenn wir in Deutschland Regeln zum Tragen von religiösen Kleidungsstücken und Symbolen, besonders in den Schulgesetzen, nicht ändern (z. B. DIMR, ANA 2016, 4 – Dok 2439).

Im zeitlichen Zusammenhang mit einer wegen Fristversäumnisses und Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges zurückgewiesenen Beschwerde einer Berufungskollegin (Beschwerde Nr. 21780/13 – Barik Eddi ./ Spanien) hat nun die Presseabteilung des EGMR ein „Factsheet“ veröffentlicht, welches wichtige Entscheidungen des Gerichtshofs zum Thema zusammenfasst. Ergebnis: Nahezu alle Beschwerden sind als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden.

Damit ist, jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt, klargestellt, dass es europäischen Verfassungs- und Menschenrechtstraditionen weitgehend nicht widerspricht, das Tragen bzw. Zeigen religiöser Symbole in der Öffentlichkeit zu verbieten.

Factsheet Mai 2016 (in Englisch)  
Verfasser: Pressestelle des EGMR  
Fundstelle: Dokument 2535 im Internet

## EU-Recht

### Britische Unionsbeamte sind sicher

Am Tag nach der Brexit-Entscheidung des Vereinigten Königreichs schreibt der Kommissionspräsident insbesondere an britische EU-Beamte und sichert ihnen zu, dass das Beamtenstatut der EU in europäischem Geist ausgelegt und angewendet werden wird. Er werde mit den Präsidenten aller europäischen Institutionen daran arbeiten, sicherzustellen, dass die Arbeitsplätze dieser Beamten nicht gefährdet sind.

Schreiben vom 24.6.2016

Verfasser: Jean-Claude Juncker, Brüssel

Fundstelle: Dokument 2536 im Internet

### Die Freizügigkeit ist durch die Nichteintragung eines erfundenen Grafentitels nicht beeinträchtigt

Womit sich der EuGH alles befassen muss: Da gibt es einen Mann, der in Karlsruhe als Deutscher mit dem Namen „Nabiel Bagadi“ geboren wurde. Nachdem er bereits eine Namensänderung in Bayern erreicht hatte, wurde er adoptiert und erhielt den Namen „Nabiel Peter Bogendorff von Wolfersdorff“. Umgezogen nach England erwarb er dort auch die britische Staatsangehörigkeit. Aufgrund dortigen Rechts änderte er, was in UK zulässig ist, durch bei Gericht eingetragene eigene Erklärung seinen Namen auf „Peter Mark Emanuel Graf von Wolfersdorff Freiherr von Bogendorff“.

Zurück in Deutschland verlangte er vom Standesamt die Eintragung dieses Namens in das Register, was abgelehnt wurde. Auf Vorlage des AG Karlsruhe entscheidet der EuGH: Dort, wo es, wie in Deutschland, zum *ordre public* gehört, dass Adelstitel abgeschafft sind, bedeutet es keinen Verstoß gegen Art. 21 AEUV, wenn ein aus rein persönlichen Gründen frei gewählter Name nicht in lokale Register eingetragen wird.

EuGH, U. v. 2.6.2016, C-438/14

(von Wolfersdorff)

Richter: Ilesic, Toader, Rosas, Prechal, Jarașianus

Fundstelle: Dokument 2537 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Das OLG Dresden hatte einige Zeit zuvor das örtliche Standesamt in Sachsen angewiesen, den Namen der Tochter mit „Larissa Xenia Gräfin von Wolfersdorff Freiin von Bogendorff“ einzutragen. Damals war man in Sachsen wohl noch nicht so ganz in der neuen Republik angekommen.

Nach deutschem Recht sind Adelstitel abgeschafft und nur noch Namensbestandteil. Das müsste bedeuten, dass dann, wenn Fritz Meier die Gräfin Müller heiratet und deren Namen annimmt, er in Zukunft „Fritz Gräfin Müller“ heißen müsste, wenn in der Republik wirklich alles mit rechten Dingen zugehe.

### ARB Nr. 1/80: Was ist ein zwingender Grund des Allgemeininteresses?

Nach der Lektüre dieses Urteils müssen in Leipzig die Ohren geklungen haben, falls man es dort gelesen hat. Bekanntlich hatte das BVerwG (U. v. 6.11.2014, 1 C 4.14) erkannt, dass die Abschaffung des genehmigungs-

freien Aufenthalts von unter 16-jährigen Kindern Assoziationsberechtigter in Art. 13 ARB Nr. 1/80 eingreift. Sie sei aber aus einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses notwendig. Dies sei ein „*acte clair*“, weshalb man die Sache (wieder einmal) nicht in Luxemburg vorlegen müsse. Das sah ein einfaches Berufungsgericht in Dänemark (DK) völlig anders und befasste den EuGH mit einer umfangreichen Frage-sammlung. Augenscheinlich sah auch der EuGH Grundsatzbedeutung, denn er entschied durch die Große Kammer.

Nach aktuellem dänischem Recht aus dem Jahr 2004 kann minderjährigen Kindern unter 15 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis zum Aufenthalt bei einem Elternteil nur erteilt werden, wenn eine erfolgreiche Integration in DK zu erwarten ist. Davon wird aber ausgegangen, wenn der Antrag spätestens zwei Jahre nachdem ein Elternteil zumindest eine Aufenthaltserlaubnis mit Möglichkeit zum Daueraufenthalt erlangt hat, gestellt wurde. Damit könne verhindert werden, dass Eltern Kinder im Herkunftsland zurücklassen bis sie fast erwachsen sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ARB Nr. 1/80 gab es eine vergleichbare Regelung nicht.

Hier besaß der Vater des Klägers seit 2001 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Sein Sohn stellte jedoch erst mit 14 Jahren, Anfang 2005, den Antrag zur Einreise. Also wurde abgelehnt und die Sache landete beim EuGH. Dieser entscheidet:

– Hier liegt eine von den Stillhalteklauseln erfasste neue Beschränkung für die Ausübung der Niederlassungsfreiheit des Vaters vor, weil dieser sich gezwungen sehen könnte, zwischen seiner Tätigkeit im Mitgliedstaat und seinem Familienleben in der Türkei zu wählen (Rn. 39 ff).

– Art. 13 ARB Nr. 1/80 ist genau so auszulegen wie Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen (Rn. 41).

– Soweit (auch vom BVerwG gerne) Äußerungen des EuGH über den „ausschließlich wirtschaftlichen Zweck des Assoziationsrechts“ zum Anlass von Einschränkungen genommen werden, wird übersehen, dass die Familienzusammenführung nach dem Assoziationsrecht gerade gefördert werden soll, um die Beschäftigung und den Aufenthalt des türkischen Arbeitnehmers im Mitgliedstaat zu erleichtern (Rn. 43 ff).

– Es lag kein „zwingender Grund des Allgemeininteresses“ für die Gesetzesänderung vor. Dies schon deshalb, weil die Zweijahresfrist zur Beantragung des Aufenthalts, nachdem der Elternteil Aufenthaltserlaubnis mit Möglichkeit zum Daueraufenthalt erhalten hat, kein geeignetes Integrationskriterium ist.

EuGH, U. v. 12.4.2016, C-561/14 (Genc)

Richter: Lenaerts, Tizzano, Silva de Lapuerta, Ilesic, Bay Larsen, Biltgen, Lycourgos, Rosas, Borg Barthet, Malenovskiy, Levits, Jürimäe, Vilaras

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 2538 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Also müssen jetzt deutsche Untergegerichte das vom BVerwG Versäumte nachholen und dem EuGH auch die Frage vorlegen, ob die Abschaffung des erlaubnisfreien Aufenthalts für türkische Kinder unter 16 Jahren assoziationsrechtskonform ist. Es spricht alles

dagegen. Zur Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des BVerwG s. ANA 2015, 3 – Dok 2234.

## Einreise/Visa

### Weitere Teile des Visum-Handbuch verfügbar

Auf eine Untätigkeitsklage nach dem IFG hat das AA zusätzliche Teile des Visum-Handbuchs herausgegeben. Teilweise allerdings mit Schwärzungen, weil die Kenntnis hiervon die „Sicherheit Deutschlands“ beeinträchtigen könne. Inhalte:

- Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa.
- Datenqualität – Eingabe von Daten.
- Niederlassungserlaubnis für Selbständige, § 21 AufenthG.
- Visaanträge aus Nordkorea.
- Vermeidung von Proliferation.
- Visaerteilung an Schüler, § 16 Abs. 5 AufenthG.
- Sprachkenntnisse bei betrieblicher Ausbildung, § 17 AufenthG.
- Studierende, § 16 AufenthG & Studenten-RL.
- Vermeidung der Visaerteilung an Personal des iranischen Nachrichtendienstes.
- Vergleichbarkeit ausländischer Hochschulabschlüsse, Prüfung allein durch Auslandsvertretung.

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Bescheidverfasserin: Stefanie Steinbrück

Fundstelle:

Homepage der ARGE → Ausländerrecht

### Unzulässige Anforderungen bei Visaverfahren in Westbalkan-Staaten

Wir haben berichtet (ANA 2016, 6 – Dok 2450), dass deutsche Auslandsvertretungen anlässlich der Durchführung des Visumverfahrens bei Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland nach § 26 Abs. 2 BeschV unzulässige Anforderungen (Vorabzustimmung aus Deutschland) stellen.

Hierauf weist nun auch das bayerische Innenministerium in der Anmeldung zur letzten Ausländerreferentenbesprechung (ARB) im Mai 2016 hin.

Die Verfahrensweise sei nicht mit den Ländern abgestimmt und verursache den Landesbehörden völlig unnötigen Aufwand. Hinzu kommt, dass die Auslandsvertretungen sich das Recht anmaßen, trotz (mit Zustimmung der Bundesagentur) erteilter Vorabzustimmung noch einmal eine Prüfung der Arbeitsverträge vorzunehmen.

IM Bayern, Anmeldung für ARB Mai 2016

Verfasser: Unbekannt

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Fundstelle: Dokument 2539 im Internet

## Aufenthalt

### Anwendungshinweise: § 25 b AufenthG

Was im Gewand der Verbindlichkeit daher kommt, ist in Wirklichkeit eine fehlerhafte Meinungsäußerung aus dem BMI: Die Handreichung zu der mit § 25 b AufenthG erstmals eingeführten dauernden Alt-fallregelung versucht, die gesetzgeberische Absicht teilweise in ihr Gegenteil zu verkehren. Rechtsanwender müssen sich dies genau ansehen.

Zwei Beispiele, wie man das Gesetz uminterpretieren will:

– Obwohl das Gesetz ausdrücklich nur davon spricht, dass der Ausländer aktuell geduldet ist und im Übrigen eine bestimmte Zeit ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gelebt haben muss, erklärt das BMI, dass der Wortlaut nicht verbindlich sei. Vielmehr dürfe die Mindestaufenthaltszeit nicht überwiegend durch Aufenthaltstitel belegt sein (S. 4).

– Obwohl der Gesetzgeber als Ausschließungsgrund nach § 25 b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG bewusst und ausdrücklich nur aktuelle Täuschungshandlungen benennt, meint das Ministerium, es könnten auch vergangene Handlungen zur Ablehnung herangezogen werden (S. 11).

Den Uminterpretationsversuch bezüglich anrechenbarer Aufenthaltszeiten hat auch Volker Beck, MdB in einer Anfrage im Bundestag bemängelt. Dort ganz vorsichtiges Zurückrudern und immerhin der Hinweis, dass dies eine unverbindliche Meinungsäußerung des BMI ist. Reaktion des BMI und Bewertungen durch Herrn Beck werden ebenfalls ins Netz gestellt.

*Anwendungshinweise BMI*

*Verfasser: Unbekannt*

*Einsender: RA Alexander Wagner, Bremen*  
*Fundstelle: Dokument 2540 a) im Internet*

*Einsender: Christoph Tometten, Berlin*

*Fragebeantwortung durch BMI v. 30.6.2016*

*Verfasserin: Dr. Emily Haber*

*Fundstelle: Dokument 2540 b) im Internet*

*Bewertungen von Volker Beck v. 12.7.2016*

*Fundstelle: Dokument 2540 c) im Internet*

#### **Afrikaner bitte nach Afrika:**

##### **Faktischer Inländer unerheblich?**

Erst das BVerfG musste dazwischen gehen: Es lebt eine Frau mit Niederlassungserlaubnis und drei hier zwischen 2001 und 2005 geborenen Kindern in Bremen. Der Kindesvater war 2005 nach erfolglosem Asylverfahren abgeschoben worden, als seine Verlobte schon mit dem letzten Kind schwanger war. Für die erstgeborenen beiden Kinder ist gemeinsame Sorge vereinbart. Seit 2005 bemüht der Mann sich um Visa zwecks Eheschließung bzw. zum Zusammenleben mit seinen Kindern und deren Mutter.

Der letzte Visumantrag, gestützt auf § 36 Abs. 2 AufenthG von März 2010 wurde (erst) im September 2011 abgelehnt und ein anschließendes Überprüfungsverfahren dauerte bis Anfang 2012.

Als der Kläger im Februar 2012 Prozesskostenhilfe begehrte, wurde dies im Oktober 2012 vom VG Berlin und im März 2013 vom OVG Berlin-Brandenburg zurückgewiesen. Wesentliche Begründungen: Es spräche nichts dafür, dass der Mann Erfolg haben könnte. Es fehle an einer außergewöhnlichen Härte. Es möge zwar günstiger sein, wenn Kinder mit beiden Eltern zusammen lebten, dass die Kinder aber des Vaters zwingend bedürften, sei nicht erwiesen, dazu bedürfe es schon eines drohenden Betreuungsnotstandes. Immerhin könnte die Familie ja auch nach Nigeria ziehen und dort zusammen leben. Außerdem fehle es an der ausreichenden Sicherung des Lebensunterhalts: Die in Vollzeit tätige Kindesmutter verdiene für die

fünfköpfige Familie nämlich 250 EUR monatlich zu wenig.

Die Verfassungsbeschwerde gegen die Versagung von PKH hat 39 Monate später Erfolg. Nun sind die Kinder ca. 7, 12 und 15 Jahre alt.

Die Gerichte haben die Anforderungen von Art. 19 Abs. 4 GG „deutlich verfehlt“: Es ist nicht nur nicht unwahrscheinlich, dass der Kläger mit seiner Klage durchdringt, sondern es liegen bei objektiver Betrachtung ernstzunehmende Anhaltspunkte vor, dass Art. 6 Abs. 1 GG die Erteilung eines Aufenthaltstitels gebieten kann. Dazu ist insbesondere die tatsächliche Integration der Familie und die Frage, ob der ältesten Tochter, als faktische Inländerin, ein erstmaliger Daueraufenthalt in Nigeria noch zumutbar ist, in den Blick zu nehmen.

Die Beschlüsse von VG und OVG (zur Information ebenfalls ins Netz gestellt) werden aufgehoben.

Der Wert der anwaltlichen Tätigkeit wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

*BVerfG, B. v. 20.6.2016, 2 BvR 748/13*

*Richter: Huber, Müller, Maidowski*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: Dokument 2541 a) im Internet*

*VG Berlin, B. v. 12.10.2012, VG 19 K 68.12 V*

*Richterin: Dr. Pätzold*

*Fundstelle: Dokument 2541 b) im Internet*

*OVG Bln-Bbg, B. v. . 6.3.2013,*

*OVG 3 M 110.12*

*Richter: Dr. Riese, Maresch, von Lampe*

*Fundstelle: Dokument 2541 c) im Internet*

#### **VO zur berufsbezogenen**

##### **Sprachförderung**

Ab 1.7.2016 gilt die im besten Hochdeutsch „Deutschsprachförderverordnung“ (DeuFöV) genannte und vom BMAS im Einvernehmen mit dem BMI erlassene Regelung. Sie geht zurück auf den neu eingeführten § 45 a AufenthG. Regelungen sind enthalten zur Förderung verbesserter Sprachkenntnisse oberhalb von Niveau B 1, zur Förderung in „Spezialmodulen“ oberhalb des Sprachniveaus A2 bzw. für einzelne Berufsgruppen im Zusammenhang mit Verfahren zur Berufs Anerkennung.

*DeuFöV vom 4.5.2016*

*Fundstelle: BAnz AT vom 4.5.2016 &*

*Dokument 2542 im Internet*

#### **Erwerbstätigkeit**

##### **Neue DA zur BeschV veröffentlicht**

Mit Stand 20.6.2016 hat die Bundesagentur für Arbeit endlich eine neue Dienstanzweisung, nunmehr „fachliche Weisung“ genannt, erstellt. Die Überarbeitung war dringend erforderlich, da eine Vielzahl von Vorschriften geändert wurde bzw. eine Beteiligung der Bundesagentur in einer Reihe von Fällen nicht mehr vorgesehen ist.

*Fachliche Weisung v. 20.6.2016*

*Einsender: RA Ünal Zerani, Hamburg*

*Fundstelle: Dokument 2543 im Internet*

#### **Flüchtlingsrecht**

##### **Überstellung nach Bulgarien: BVerfG gegen Schlamperei des VG Düsseldorf**

Als Verstoß gegen das Willkürverbot bezeichnet das BVerfG eine Entscheidung in folgendem Fall:

Ein in Bulgarien als subsidiär schutzberechtigt anerkannter Syrer soll versäumt haben, gegen die Abschiebungsanordnung des BAMF von November 2014 rechtzeitig Rechtsmittel einzulegen, weshalb sein Eilantrag 2015 abgelehnt wurde. Später erging es so auch der Hauptsacheklage. Damals ging man davon aus, dass nach einer Auskunft des UNHCR von 2014 Bulgarien Anstrengungen unternehmen werde, Schutzberechtigte auch wirklich zu schützen.

Im November 2015 begehrte der Mann vom BAMF das Wiederaufgreifen des Verfahrens aufgrund neuer Erkenntnisse und Auskünfte zur weiter verschlechterten Situation in dem Land. Dies wurde dem BAMF, welches nicht reagierte und nachfolgend auch dem VG in einem neuerlichem Eilverfahren (wegen mutmaßlich unmittelbar bevorstehender Überstellung) umfassend belegt.

Unter Verbiegung der Grundsätze zum Vorliegen neuer Tatsachen sowie unter Ausblendung der neuen Erkenntnisse bescheidet die Richterin den Mann negativ. Sie stützt sich ausschließlich auf die Information von UNHCR von April 2014. Neue Erkenntnisse und Gerichtsentscheidungen beruhen nicht auf veränderter Sachlage, sondern nähmen lediglich eine neue Beurteilung der bereits früher bestehenden Sachlage vor. Dass das OVG NRW neuerdings die aufschiebende Wirkung vergleichbarer Klagen anordnet, sei ebenfalls unerheblich, und dass die Fristen des deutsch-bulgarischen Rückübernahmeabkommens nicht eingehalten wurden interessiere auch nicht, denn es handle sich dabei nur um eine „weiche Frist“.

Das war ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, sagt das BVerfG: Die neuen Erkenntnisse müssen in einem Hauptsacheverfahren näherer Prüfung unterzogen werden, zumal der UNHCR-Bericht 2014 von bevorstehenden (wohl nicht eingetretenen) Verbesserungen sprach.

Im Übrigen auch noch der Hinweis, dass Art. 19 Abs. 4 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 und Art. 1 Abs. 1 GG an eine ablehnende Entscheidung im Asyl-Eilverfahren erhöhte Anforderungen stellt, wenn (zwischenzeitlich) andere VG's die Rechts- und Tatsachenfragen anders beurteilen.

Um den Lesern die Möglichkeit zu geben, nachzuvollziehen, mit welcher Schlamperei beim VG Düsseldorf über die geltend gemachten Begehren des Mannes, vom BVerfG „Höchstgüter“ genannt, hinweggegangen wurde, wird auch die erstinstanzliche Entscheidung ins Netz gestellt.

*Einsenderin: RAin M. Gajczyk, Minden*

*BVerfG, B. v. 21.4.2016, 2 BvR 273/16*

*Richter: Hermanns, Müller, Maidowski*

*Fundstelle: Dokument 2544 a) im Internet*

*VG Düsseldorf, B. v. 8.1.2016, 23 L 3974/15.A*

*Richterin: Dr. Bartlog*

*Fundstelle: Dokument 2544 b) im Internet*

### Dublin III: Keine Rücküberstellungen nach Ablauf von 6 Monaten

Wie das BVerwG der Schweiz (ANA 2016, 21 – Dok 2504) entscheidet auch das deutsche BVerwG, dass sich ein Schutzsuchender auf den Ablauf der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Dublin III berufen kann. Dies im Fall eines Iraners, der in Ungarn Asylantrag gestellt hatte, bevor er nach Deutschland kam. Das BAMF erließ eine Abschiebungsanordnung und der Mann unterlag in erster Instanz in Eilverfahren und Hauptsachverfahren.

Erst das OVG Koblenz, welches auch in der Hauptsache zugunsten des Mannes entschied, hatte die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Zwischen Ablehnungsentscheidung des VG im Eilverfahren (April 2015) und OVG-Anordnung (November 2015) lag ein zusammenhängender Zeitraum von mehr als 6 Monaten.

In diesen Fällen, so das BVerwG, sei der gesetzliche Zuständigkeitsübergang ein „acte claire“. Vorlage an den EuGH sei nicht notwendig. Deshalb spielte die Frage, inwieweit Dublin III ansonsten „drittschützend“ ist, hier ebenso wenig eine Rolle wie die, ob ein erfolgloses Eilverfahren ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung ist (Art. 27 Abs. 3 Dublin III). Der Zuständigkeitsübergang ist von Amts wegen zu beachten.

Soweit das BAMF mangelnde Aufklärung durch das Berufungsgericht bemängelt hatte, weil man dort nicht der Frage nachgegangen war, ob die Ungarn trotz Fristablaufs aufnahmebereit sind, war die Rüge schon unzulässig ausgeführt. Im Übrigen erklärt das BVerwG, dass eine fortwährende Übernahmebereitschaft ohne Probleme vom BAMF hätte belegt werden können.

*Einsender: RA Chr. Borschberg, Griesheim BVerwG, U. v. 27.4.2016, I C 24.15  
Richter: Prof. Dr. Berlitz, Prof. Dr. Dörig, Prof. Dr. Kraft, Fricke, Dr. Rudolph  
Fundstelle: Dokument 2545 a) im Internet*

*Anmerkungen des Einsenders v. 16.5.2016  
Fundstelle: Dokument 2545 b) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Das BVerwG verweist im Übrigen zu der Frage, wie weit Dublin III drittschützend ist, auf zwei seinerzeit anhängige Vorlageverfahren beim EuGH. S. nachstehende Entscheidung.*

### Dublin III: Berufung auf Unzuständigkeit des anderen Mitgliedstaats zulässig.

Die vom BVerwG in vorstehender Entscheidung als abzuwartend bezeichneten Urteile des EuGH sind nunmehr ergangen.

In der Entscheidung *Ghezelbash* hat der EuGH (in teilweiser Abkehr von der Entscheidung *Abdullahi*, U. v. 10.10.2013, C-394/12, was er allerdings mit der früheren Fassung von Dublin II erklärt) festgestellt, dass die Frage, ob ein anderer Mitgliedstaat wirklich für die Behandlung eines Asylbegehrenden zuständig ist oder nicht vom Schutzsuchenden vor den innerstaatlichen Gerichten des Aufenthaltsstaates zur Überprüfung gestellt werden kann.

Dies auf Vorlage eines niederländischen Gerichts im Fall eines Iraners, von dem eine Abfrage im VIS ergeben hatte, dass er von der französischen Republik ein Visum erhalten hatte. Die französischen Behörden

hatten dem Übernahmersuchen bereits stattgegeben, als der Iraner belegte, dass er zwar zunächst nach Frankreich gereist war, dann aber länger als 3 Monate in den Iran zurückgekehrt war. Deshalb ist der niederländische und nicht der französische Staat für die Behandlung seines Schutzgesuches zuständig. Auch im zweiten Fall folgt der EuGH der Generalanwältin *Sharpston*, ein Vorlagebeschluss aus Schweden:

Ein Syrer, Herr *Karim*, hatte am 3.3.2014 in Schweden einen Schutzantrag gestellt. Eurodac-Recherche ergab, dass er bereits im Mai 2013 in Slowenien Asyl beantragt hatte. Die slowenischen Behörden gaben dem Wiederaufnahmegesuch statt. Auch als die schwedischen Behörden mitteilten, dass Herr *Karim* geltend machte, er habe nach seinem ersten Asylantrag das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mehr als 3 Monate verlassen, was er mit einem Einreisevermerk des Libanon von Juli 2013 belegte, bekräftigten die slowenischen Behörden ihre Bereitschaft zur Wiederaufnahme. Die Schweden erklärten sich daher für unzuständig und ordneten die Überstellung nach Slowenien an.

Der zweite Fall unterscheidet sich vom ersten dadurch, dass Slowenien in Kenntnis der Fakten weiterhin an seiner Übernahmeerklärung festhielt.

Der EuGH entscheidet, dass es auf die Bereitschaft zur (Rück-)Übernahme nicht ankommt, sondern auf die tatsächlichen Fakten, und dass diese durch das schwedische Gericht zu prüfen sind.

*Richter der großen Kammer: Lenaerts, Tizzano, Silva de Lapuerta, Bay Larsen, da Cruz Vilaca, Arabadjiev, Toader, Svaby, Biltgen, Bonichot, Saffjan, Jarasunas, Fernlund, Vajda, Rodin*

*EuGH, U. v. 7.6.2016, C-63/15 (Ghezelbash)  
Fundstelle: Dokument 2546 a) im Internet*

*EuGH, U. v. 7.6.2016, C-155/15 (Karim)  
Fundstelle: Dokument 2546 b) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Damit ist auch der Zweifel ausgeräumt, den das BVerwG (noch) hatte: Ob sich ein Schutzsuchender auch dann auf die Regeln von Dublin III berufen kann, wenn der andere Mitgliedstaat trotz Unzuständigkeit zur Aufnahme bereit ist. Und gleichzeitig wird damit der schlitzohrigen Argumentation vieler Gerichte (vgl. z. B. VGH Ba-Wü, ANA 2014, 45 f – Dok 2166), wonach der Rechtsbruch unerheblich ist, wenn der andere Mitgliedstaat weiterhin einer Übernahme zustimmt, der Boden entzogen.*

*Und es ist auch geklärt, wie zu verfahren ist, wenn das BAMF, wie so oft, der Wahrheit zuwider dem anderen Staat falsche (spätere) Daten der Antragstellung mitteilt. Hiermit müssen sich deutsche Gerichte nunmehr auch beschäftigen, um zu überprüfen, ob Überstellungsfristen abgelaufen sind.*

### Dublin: Ermittlungspflichten des BAMF bei Unzulässigkeitsentscheidung

*Anmerkungen von RAIn Kerstin Müller, Köln*  
Würde ein Asylantrag im Bundesgebiet vor dem 20.7.2015 gestellt, ist entscheidend, ob dem Antragsteller im anderen Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt oder nur subsidiärer Schutz gewährt wurde. Nur im ersten Fall darf der Antrag als unzulässig abgelehnt werden (BVerwG, B. v. 23.10.2015,

1 B 41.15). Zwar obliegt dem VG diesbezüglich eine Amtsermittlungspflicht, die jedoch bei mehrfachen ergebnislosen Anfragen an das BAMF erfüllt ist. Kann der Status im anderen Mitgliedstaat nicht aufgeklärt werden, ist zugunsten des Antragstellers davon auszugehen, dass er dort nur subsidiären Schutz erhalten hat.

Der Bescheid kann daher nicht auf §§ 26a, 27a AsylG oder § 60 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 3 AufenthG gestützt werden. Auch eine Umdeutung in einen Bescheid nach § 71a AsylG kommt nicht in Betracht. Wird der Bescheid daher aufgehoben, ist das BAMF zur sachlichen Prüfung verpflichtet, so dass im Klageverfahren (noch) kein Rechtsschutzinteresse für die Frage der Feststellung von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hinsichtlich des anderen Mitgliedstaates besteht.

*VG Aachen, U. v. 3.6.2016, 9 K 610/15.A*

*Richter: Dr. Franz*

*Einsenderin: RAIn Kerstin Müller, Köln  
Fundstelle: Dokument 2547 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Hier war wohl schon wieder ein Fall, in dem das BAMF auf Anfragen des Gerichts nicht antworten mochte, weil man beschlossen hat, gegenüber den unteren Verwaltungsgerichten nicht mehr zeitnah zu reagieren. S. die Prozessklärung des BAMF, ANA 2016, 22 – Dok 2507. Die Untergerichte sollten sich das nicht länger gefallen lassen, sondern, wie hier, zu Lasten des BAMF entscheiden.*

### Wider die Lüge von sorgfältigen Ermittlungen bei Schutzsuchenden aus „sicheren Herkunftsländern“

Ein Fall, der exemplarisch beleuchtet, inwieweit pflichtvergessener Schludrigkeit solche Anträge beim BAMF behandelt werden, wobei nur vollzogen wird, was die Politik vorgibt:

Ein serbischer Rechtsanwalt kommt mit Frau und Kindern nach Deutschland. Im Heimatland war er von Polizeibehörden häufig drangsaliert und auch misshandelt worden. Von einer staatlichen Behörde wurde er willkürlich entlassen. Hintergrund: Er hatte sich für Menschenrechte (Erklärung von Helsinki) und gegen Wahlfälschungen eingesetzt. Auch hatte er einen Polizeibeamten wegen Misshandlung angezeigt. Man hatte aber die Straftaten hin und her geschoben bis Verjährung eintrat. Später setzten sich Bedrohungen fort, sogar gegenüber den Kindern. Und es kam zu weiteren Misshandlungen. Nun wollte man ihn auch noch zwingen, eine fundamentalistische Organisation zu bespitzeln. Das wurde auch von der Geheimpolizei aus Belgrad verlangt. Zuletzt wurde das Familienauto in Brand gesetzt.

In einer für ein „sicheres Herkunftsland“ ungewöhnlich langen Anhörung von 50 Minuten versuchte man den Mann fertig zu machen: Er wurde angeherrscht, nichts aus der Vergangenheit, sondern nur von „jetzt“ zu berichten. Die Papiere, die er vorlegte, wurden nicht zur Akte genommen, sondern als unerheblich eingestuft, ohne deren Inhalt zu ermitteln; sie stammten ja aus der Vergangenheit. Anschließend wird der Asylantrag von einem anderen Entscheider des BAMF wegen Unglaubwürdigkeit als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Mann habe nichts vorgetragen, was ein Abweichen

von der Regel, dass in Serbien Sicherheit herrscht, rechtfertigt.

Glücklicherweise fand der Mann einen Anwalt, der das Gericht im Eilverfahren mit einem ausführlichen Schriftsatz davon überzeugte, dass man hier genauer hinsehen müsse.

In einer vierstündigen (!) Anhörung beim VG vor einem pflichtbewussten Richter wurden dann auch endlich die Dokumente übersetzt, die das BAMF nicht haben wollte.

Danach wies der Richter das BAMF darauf hin, dass sich aus den Unterlagen und aus den Darstellungen der Familie die Glaubhaftigkeit der Aussagen sowie das Fehlen einer innerstaatlichen Fluchtalternative ergeben und regte Abhilfe an, was dann auch unverzüglich durch Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft geschah.

*Anhörungsprot. v. 21.4.2015, 5965222-170*  
*AnhörerIn: Frau Michaelen*

*Fundstelle: Dokument 2548 a) im Internet*

*Ablehnungsbescheid BAMF v. 22.7.2015*

*Verfasser: Mantel*

*Fundstelle: Dokument 2548 b) im Internet*

*Prot. VG Aachen v. 11.4.2016, 6 K 1510/15.A*

*Fundstelle: Dokument 2548 c) im Internet*

*Schrb. VG Aachen v. 18.4.2016, 6 K 1510/15.A*

*Richter: Hammer*

*Fundstelle: Dokument 2548 d) im Internet*

*Anerkennungsbescheid v. 18.4.2016*

*Verfasser: Simon*

*Fundstelle: Dokument 2548 e) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Ich kann sie nicht mehr hören, die Lügen aus Politikermund. Zuletzt ausgerechnet noch von der ehemaligen Integrationsministerin aus Baden-Württemberg im Interview mit der FR am 20.5.2016. Wörtlich sagte sie: Es „wird ja geprüft, ob eine individuelle Verfolgung vorliegt“. Das hier vorgestellte Beispiel unseres Berufskollegen belegt das genaue Gegenteil! Gut, dass es noch Richter in Deutschland gibt. Aber wie oft erreichen solche Fälle das Gericht?*

### **BAMF muss schon wieder Dienstanweisungen herausgeben**

Nachdem das BVerwG ein weiteres Mal eine Sperrerklärung des BMI zu einzelnen DAen für rechtswidrig erklärt hatte und das VG Ansbach daraufhin erneut die Vorlage der Originale verlangte (ANA 2016, 11 – Dok 2473), sind nunmehr drei weitere DAen herausgegeben worden. Auch diese werden für die Kolleg(inn)en ins Netz gestellt.

*Einsender: RA Hubert Heinhold, München*

*DA Bestimmte soziale Gruppe*

*Fundstelle: Dokument 2549 a) im Internet*

*DA Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote*

*Fundstelle: 2549 Dokument b) im Internet*

*DA Verfolgung wegen der Religion*

*Fundstelle: Dokument 2549 c) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Diese DAen liegen bereits seit einigen Monaten bei der Klägerin, Pro Asyl, vor. Der vom BMI prophezeite Untergang des Abendlandes ist bisher nicht eingetreten. Auch haben nicht tausendfach Schutzsuchende eine „Legende“ gebildet, nachdem sie diese DAen studiert hatten.*

### **BAMF: Ergänzte Prozessklärung**

Wir hatten von der neuen „Allgemeinen Prozessklärung“ berichtet, mit der das BAMF den Versuch unternimmt, sich seinen prozessualen Pflichten zu entziehen (ANA 2016, 22 – Dok 2507).

Augenscheinlich war diese Erklärung nicht weitgehend genug, denn es wurde eine zweite nachgeschoben. In allen Verfahren, für die nicht ausdrücklich in der „Schriftstückliste“ des Aktenausdrucks eine „besondere Prozessbeobachtung“ verfügt wurde, soll gelten:

– Allgemeines Einverständnis mit Erledigungserklärungen.

– Verzicht auf Anhörung vor Übertragung auf den Einzelrichter bzw. Rückübertragung auf die Kammer.

– Verzicht auf Geltendmachung der Pauschale nach § 162 Abs. 2 S. 3 VwGO.

*Erg. Erklärung v. 24.3.2016, 234-7604/2.16*

*Verfasser: Dr. Michael Griesbeck*

*Fundstelle: Dokument 2550 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Die ergänzenden Verzichte sind überwiegend nicht so dramatisch wie diejenigen in der ursprünglichen Erklärung.*

*Ob die letzte Verzichtserklärung allerdings mit Haushaltsrecht in Übereinstimmung steht, muss bezweifelt werden. Vielleicht kennen sich die Unternehmensberater des BAMF damit nicht so gut aus.*

### **Schutzbedürftige Frauen und Mädchen haben es in Deutschland schwer**

Unter dem Titel „Durch die Maschen gerutscht“ wurde eine Dokumentation erstellt, die belegt, dass schutzbedürftige Mädchen und Frauen gerade in Deutschland (und in Schweden) große Probleme haben, in angemessener Weise im Asylverfahren Unterstützung zu erlangen.

*Broschüre von März 2016 (in Englisch)*

*Verfasser: Womens Refugee Commission*

*Einsender: ECRE, Brüssel*

*Fundstelle: Dokument 2551 im Internet*

### **Bundespsychotherapeutenkammer veröffentlicht Ratgeber für haupt- und ehrenamtliche Flüchtlingshelfer**

Die Bundespsychotherapeutenkammer hat eine Handreichung für haupt- und ehrenamtliche Flüchtlingshelfer über den (sachgerechten) Umgang mit traumatisierten Schutzsuchenden veröffentlicht. Informationen, wie sich eine traumatische Krankheit bemerkbar macht und was Flüchtlingshelfer tun können oder unterlassen sollten, sind enthalten.

*Ratgeber von Mai 2016*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: [www.bptk.de/publikationen/aktuelle-publikationen.html](http://www.bptk.de/publikationen/aktuelle-publikationen.html), &*

*Dokument 2552 im Internet*

### **Informationsangebote für Flüchtlinge**

Pro Asyl hat eine Übersicht über diverse Informationsangebote in verschiedenen Sprachen und zu unterschiedlichen Themen ins Netz gestellt.

*Einsender: Pro Asyl*

*Fundstelle: [www.proasyl.de/hintergrund/uebersicht-informationsangebote-fuer-fluechtlinge-im-internet/](http://www.proasyl.de/hintergrund/uebersicht-informationsangebote-fuer-fluechtlinge-im-internet/)*

### **Umverteilung von Eheleuten**

Eigentlich eine klare Sache: Nach § 51 Abs. 1 AsylG ist eine länderübergreifende

Verteilung für Familienangehörige i. S. v. § 26 Abs. 1-3 AsylG auf Antrag vorzunehmen:

Ein somalisches Ehepaar, sie lebt in NRW, er in Rheinland-Pfalz, hatte in Somalia nach islamischen Recht vor einem Imam die Ehe geschlossen. Diese ist nach Ortsrecht gültig. Trotzdem wollte die zuständige Stelle in NRW (§ 51 Abs. 2 S. 2 AsylG) die Umverteilung nicht vornehmen: Eine „traditionelle Eheschließung“ erfülle nicht die Anspruchsvoraussetzungen und „vergleichbare humanitäre Gründe“ lägen nicht vor.

Das VG entscheidet kurz und bündig, dass nach seinen Erkenntnissen als Spezialkammer für Asylverfahren somalischer Staatsangehöriger Imam-Ehen dort anerkannt sind. Die Behörde wird zur Umverteilung verpflichtet.

*VG Trier, Gerichtsbescheid v. 4.3-2016,*

*5 K 3320/15.TR*

*Richter: Braun*

*Einsenderin: RAin F. Heiber, Remscheid*

*Fundstelle: Dokument 2553 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Unverständlich allerdings ist, wieso der Richter von einer „Ermessenreduzierung auf Null“ ausgeht (S. 8), wo doch ein Anspruch besteht.*

### **Voraussetzungen der vorläufigen Inobhutnahme zur Altersfeststellung**

Bekanntlich sind durch das UMÄndG 2015 die Vorschriften von § 42a ff SGB VIII aufgenommen worden. Sie enthalten Verpflichtungen zur vorläufigen Inobhutnahme von Kindern, aber auch anstößige Schnellverfahren zur Altersfeststellung mittels „qualifizierter Inaugenscheinnahme“ durch Mitarbeiter des Jugendamtes. Hier allerdings ein Lehrbeispiel, wie man mit Personen, die behaupten, Kind zu sein, trotzdem nicht umspringen darf:

Ein junger Afghane wird am 18.10.2015 behördlich erfasst und erklärt, 15 Jahre alt zu sein. In einen sog. „Laufzettel der Bearbeitungsstraße“ in Deggendorf wird handschriftlich die Bemerkung aufgenommen: „15 Jahre? Sieht älter aus?!“. Ihm wurde eine BÜMA (Ankunftsnachweis) mit dem Geburtsdatum 1.1.1997, welches auch in mazedonischen und serbischen Papieren enthalten war, ausgestellt. Danach schickte man ihn zunächst nach München und am 4.11.2015 wurde ihm als Wohnsitz ausgerechnet die „Berufsschulturnhalle in Dachau“ für Volljährige zugewiesen. Dort erklärte er gegenüber dem Sicherheitsdienst wiederum, dass er erst 15 Jahre alt ist. Danach hält eine Mitarbeiterin des Jugendamtes fest: „Der junge Mann wurde sowohl von Foto her als auch im Gesamteindruck auf 19 Jahre geschätzt“.

Als dann dem jungen Mann endlich praktische Hilfe durch die Caritas erwuchs, stellt er einen Antrag auf vorläufige Inobhutnahme. Im Eilverfahren verteidigt sich der Landkreis Dachau so:

– In der BÜMA stehe ja das Geburtsdatum. Da dieses Papier nach § 61 Abs. 1 AsylG wie ein Ausweisdokument zu behandeln ist, müsste die darin getroffene Feststellung wie bei jedem anderen Ausweisdokument aufgrund von dessen „materieller Bestandskraft“ als korrekt vorausgesetzt werden. Soll er doch gegen die BÜMA klagen.



– Außerdem richteten sich die Vorschriften zur vorläufigen Inobhutnahme nur an das erste Jugendamt, das sei hier Deggendorf. Nur dort hätte eine Altersfeststellung durch ärztliche Untersuchung, wie von § 42f Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, durchgeführt werden dürfen; jetzt sei es dafür zu spät.

Das VG München überzeugt dies nicht: Der Landkreis Dachau wird verpflichtet, den jungen Mann vorläufig in Obhut zu nehmen. Zuständig für die von ihm begehrte ärztliche Altersfeststellung ist diese Behörde und nicht irgendeine andere. Was bisher geschah, ist von einer „qualifizierten Inaugenscheinnahme“, wie der Gesetzgeber es geplant hat, weit entfernt.

*VG München, B. v. 2.5.2016, M 18 E 16.1267  
Richter: Schöffel, Hueber, Lindauer  
Einsender: RA Hubert Heinhold, München  
Fundstelle: Dokument 2554 im Internet*

### **BAMF: Wir müssen beschleunigen, egal wie lange das dauert**

Zu einem Berufskollegen kommt ein Mandant mit einem Aktenzeichen des Bundesamtes. Der Kollege begehrt daraufhin Akteneinsicht. Er wird beschieden, dass es eine Akte noch gar nicht gibt. Der Mann sei „lediglich als asylsuchend registriert“. Zu gegebener Zeit erhalte er eine „Ladung zur Aktenanlage“. Das dauere aber.

Beim BAMF gibt es augenscheinlich einen neuen vorgeschalteten Arbeitsschritt. Und bis der Betroffene dann die vom Gesetz vorgeschriebene Anhörung hat, können Monate oder sogar Jahre ins Land gehen.

Die Arbeitsschritte scheinen also so auszu- sehen:

- Vergabe eines Aktenzeichens.
- Aktenanlage mit Ladung dazu.
- Anhörung, sofern nicht ohne Anhörung anerkannt wird.

Die ersten beiden Verfahrensschritte sind vom Gesetz nicht vorgesehen.

*E-Mail BAMF v. 6.1.2016  
Verfasserin: Sabrina Koopmann  
Einsender: RA Gunter Christ, Köln  
Fundstelle: Dokument 2555 im Internet*

### **Wie lange müssen Schutzsuchende auf ihre Anhörung warten?**

Das, was europäisches Recht als vorrangig ansieht, schnelle Anhörung und Entscheidung über Schutzgesuche, ist in Deutschland umfassend missachtet worden. Manche Wartezeit war aufgrund des Andrangs von Flüchtlingen unvermeidbar. Vieles aber ist Ergebnis politischer und administrativer Entscheidungen; Stichwort z. B. „Rückpriorisierung“ (das Verschieben auf die lange Bank von Anträgen mit guten Anerkennungschancen, um schnell Antragsteller aus „sicheren Herkunftsstaaten“ abschieben zu können).

Wir haben öfter darüber berichtet, dass Gerichte dieses unschöne Spiel mitmachen. Und wir mussten berichten, dass das BAMF intern und gegenüber anderen Staaten so tut, als wäre ein Asylantrag erst dann gestellt, wenn man endlich beim Bundesamt erstmals vorsprechen darf.

Hier ist nun eine neue Variante im Fall eines Antragstellers aus Libyen, der schon im Oktober 2014 eine „BÜMA“ erhalten hatte. Erst Ende September 2015 wurde sein Antrag überhaupt vom BAMF registriert. Als sein Anwalt im März 2016 dringlich nachfragt,

wann denn nun endlich die Anhörung stattfindet, wird er beschieden, dass das „Datum des Asylantrages“ für die Reihenfolge der Ladung zur Anhörung maßgeblich sei. Also nicht der Zeitpunkt, zu dem der Mann um Asyl nachgesucht hatte!

Im Kontrast hierzu ein Bescheid des BAMF, betreffend eine Familie, die am 21.12.2015 eingereist war und bereits am 19.4.2016 (allerdings nur) subsidiären Schutzstatus zuerkannt bekam.

*Einsender: RA Michael Ton, Dresden  
Schreiben BAMF v. 20.4.2016  
Verfasserin: Frau Bublinski-Westhof  
Fundstelle: Dokument 2556 a) im Internet*

*Bewertung des Einsenders dazu v. 23.4.2016  
Fundstelle: Dokument 2556 b) im Internet*

*BAMF-Bescheid v. 19.4.2016, 6398440-475  
Fundstelle: Dokument 2556 c) im Internet*

*Weitere Bewertung des Einsenders v.  
2.5.2016*

*Fundstelle: Dokument 2556 d) im Internet*

### **Anhörungstermin beim BAMF verpasst – Was tun?**

§ 33 AsylG in der letzten Fassung ermöglicht dem BAMF in einer Reihe von zusätzlichen Fällen davon auszugehen, dass der Schutzsuchende sein Verfahren nicht betreibt. Dann wird das Asylverfahren eingestellt. Allerdings ist das Verfahren wieder aufzunehmen, wenn seit einem entsprechenden Antrag noch keine 9 Monate verstrichen sind.

Der Einsender zeigt an einem praktischen Beispiel auf, was zu tun sei und wie das BAMF reagiert. Er geht davon aus, dass dies in einer Reihe von Fällen Einlegung von Rechtsmitteln vermeide.

*Einsender: RA Michael Ton, Dresden  
Anmerkungen des Einsenders v. 9.6.2016  
Fundstelle: Dokument 2557 a) im Internet  
BAMF-Bescheid v. 13.6.2016, 6785816-438  
Fundstelle: Dokument 2557 b) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:  
Dass ein Antrag auf Fortführung auch mit Nachteilen behaftet sein kann, belegen die Entscheidungen VG Freiburg und VG Chemnitz, ANA 2016, 34 – in diesem Heft.*

### **VG Düsseldorf: Wie man Untätigkeitsklagen abmeiert**

Wir wissen um die unsägliche Situation von Schutzsuchenden, die Monate bis Jahre auf Entscheidungen warten müssen. Allerorten wird berichtet, dass die Gerichte mit Tausenden von Untätigkeitsklagen befasst werden. Da muss es doch etwas geben, um unsere Aufgabe der Rechtsschutzgewährung von uns fern zu halten, muss man sich beim VG Düsseldorf gedacht haben und man meint, fündig geworden zu sein:

Im Fall eines Irakers wird dieser mit Eingangsbestätigung formblattmäßig aufgefordert, innerhalb von 4 Wochen die „Klage zu begründen und die Gründe für Ihre Ausreise aus dem Irak zu anzugeben“. Zu Protokoll der Geschäftsstelle ginge das aber nicht, da keine Übersetzer vorhanden sind. Er soll sich ggf. an einen Rechtsanwalt wenden oder alternativ die Untätigkeitsklage zurücknehmen bis die Anhörung beim BAMF stattgefunden hat. Und dies von einer Kammer, die bei Untätigkeitsklagen ohnehin nicht durchent-

scheidet, sondern Rechtsschutz verweigernd meint, zuerst müsse das BAMF entscheiden. Noch eine andere Möglichkeit sieht derselbe Richter: Er setzt mal flugs die Entscheidung bis zum 1.2.2017 aus. Ein zureichender Grund für die Verzögerung der Entscheidung läge vor. Es gäbe ja so viele Flüchtlinge. Kein Gedanke an europäische Rechtsverpflichtungen.

Eine andere Richterin setzt das Verfahren gleich bis zum 23.7.2017 aus.

Vor dem Gericht in Düsseldorf stehen die Menschen Schlange, was dazu führt, dass Prozessteilnehmer nur mit Mühe ihre Termine erreichen. Um diesem Ansturm Herr zu werden, hat sich ein Urkundsbeamter dort auch etwas ausgedacht: Er nimmt nicht die von ihm als „unnötig“ bezeichneten Untätigkeitsklagen auf, sondern bittet das BAMF „zunächst den Sachverhalt aufzuklären und ggfs. den förmlichen Asylantrag des Antragstellers entgegen zu nehmen“. So kann man's auch machen.

*VG Düsseldorf, Schreiben v. 14.3.2016,  
16 K 3170/16.A*

*Richter: Hake  
Einsender: Klaudia Dolc, Düsseldorf  
Fundstelle: Dokument 2558 a) im Internet*

*VG Düsseldorf, B. v. 20.5.2016,  
16 K 2739/16.A*

*Richter: Hake  
Einsender: RA Marcel Keienborg  
Fundstelle: Dokument 2558 b) im Internet*

*VG Düsseldorf, B. v. 20.4.2016,  
16 K 3813/16.A*

*Richterin: Fischer  
Fundstelle: Dokument 2558 c) im Internet*

*VG Düsseldorf, Rechtsantragsstelle,  
Schreiben v. 20.6.2016, 9470/6 E 1  
Verfasser: Regierungsinspektor Fischer  
Einsenderin: Klaudia Dolc, Düsseldorf  
Fundstelle: Dokument 2558 d) im Internet*

### **Irak – Erhebliche Lageverschlechterung**

In einem Vermerk des BAMF-Entscheidungsentrums Südwest wird eine allgemeine Lagebewertung des Irak vorgenommen, mit diesen Ergebnissen:

– Terroristische Organisationen wie IS und andere Gruppen begehen schwere Menschenrechtsverletzungen, die sich direkt gegen die Zivilbevölkerung richten.

– Gewalttaten gegen Zivilisten gehen zunehmend auch von schiitischen Milizen aus.

– Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten sind besonders schwer betroffen.

– Irakischen Sicherheitskräften wird die Tötung von Zivilpersonen (auch durch Luftangriffe mit Fassbomben) vorgeworfen.

– Frauen sind aufgrund irakischen Rechts weitgehend diskriminiert.

*BAMF, Vermerk v. 3.3.2016*

*Verfasser: Kirchberg  
Einsender: RA Michael Ton, Dresden  
Fundstelle: Dokument 2559 im Internet*

### **Syrien: Oft nur noch subsidiärer Schutz. Jetzt auch bei Jeziden. Ausnahme „Altfälle“. Gerichte widersprechen.**

Hatte nicht die Migrationsbeauftragte der Bundesregierung noch vor wenigen Wochen mitgeteilt, dass es keine Veränderung der Sprechpraxis des BAMF bei syrischen Flüchtlingen geben werde, und dass es hier-

zu aus dem BMI auch keine Weisung gäbe (ANA 2016, 16 - Dok 2481)?

Die Eingeweihten wissen es: Es hat eine massive Veränderung der Anerkennungspraxis gegeben und immer öfter wird nur noch subsidiärer Schutz zuerkannt. Dies hat zur Folge, dass Familiennachzug (zunächst für zwei Jahre) ausgeschlossen ist. Rechnet man die exorbitanten Wartezeiten bei deutschen Botschaften bei der Erteilung von Visa hinzu, dürfte sich diese Wartezeit leicht auf drei oder vier Jahre erhöhen.

In einem Positionspapier von Pro Asyl wird dies deutlich kritisiert und eine Umkehr gefordert. Es werden Beispiele willkürlicher Entscheidungen vorgestellt, die noch kurz zuvor zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus geführt hätten.

Das soll allerdings nicht gelten bei Personen, die vor dem 17.3.2016 einen Asylantrag haben stellen können. Zugunsten dieser Personen werde stets vermutet, dass ihnen bei Rückkehr nach Syrien Verfolgung in Anknüpfung an ein GFK-Merkmal droht.

Nun hat man sich beim BAMF auch überlegt, dass Angehörige der yezidischen Religion auch nur noch subsidiären Schutz erhalten sollen. Das ist angesichts der allseits bekannten brutalen Verfolgungsmethoden und Mordbrennerien, insbesondere seitens des „IS“, eine Unglaublichkeit.

Die augenscheinlichen Vorgaben aus der Politik werden von immer mehr Verwaltungsgerichten nicht mitgemacht. Es werden beispielhaft zwei Vorgänge ins Netz gestellt.

*Pro Asyl Stellungnahme v. 21.5.2016*

*Verfasser: Leider nicht bekannt*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm  
Fundstelle: Dokument 2560 a) im Internet*

*BAMF, Vermerk v. 20.6.2016*

*Verfasser: Jekel*

*Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen  
Fundstelle: Dokument 2560 b) im Internet*

*BAMF, Bescheid v. 21.6.2016, 6545002-475*

*Verfasser: Rothenberger*

*Einsenderin: RAin Petra Haubner, Passau  
Fundstelle: Dokument 2560 c) im Internet*

*VG Frankfurt/Oder, Schreiben vom  
4.7.2016, zu 3 K 584/16.A*

*Richter: Prenzlau*

*Einsenderin: RAin Berenice Böhlo, Berlin  
Fundstelle: Dokument 2560 d) im Internet*

*VG Regensburg, U. v. 6.7.2016,*

*11 K 16.30889*

*Richter: Dr. Pfister*

*Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin  
Fundstelle: Dokument 2560 e) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Es ist völlig unlogisch, wenn das BAMF bei Personen, deren Fälle jetzt erst angehört werden, nach dem Datum der „Antragstellung“ entscheiden will. Und was geschieht mit den Menschen, die schon lange vor dem genannten Stichtag in Deutschland waren, aber bis heute noch keine Möglichkeit hatten, einen „Asylantrag“ nach deutschem Recht zu stellen?*

### **Ungarn: Gesetzesänderungen verhindern Zugang zum Asylverfahren**

*Anmerkungen von Klaus Walliczek, Minden*

In einer detaillierten Analyse der ungarischen Gesetzesänderungen, ab 9.8.2015 wird dargestellt: Ungarn hat alle Nachbarstaaten,

u. a. Serbien, durch Regierungsverordnung zum „sicheren Drittstaat“ bestimmt, und zwar rückwirkend. Damit wird die Beweislast umgekehrt. Der Schutzsuchende muss beweisen, dass in seinem Fall z. B. Serbien nicht sicher war, weil er dort keinen adäquaten Schutz hätte erhalten können. Das VG Düsseldorf, welches das Gutachten in Auftrag gegeben hat, geht davon aus, dass in Ungarn systemische Mängel vorliegen, weil die ernsthafte Besorgnis besteht, dass ein Flüchtling ohne Zugang zum Asylverfahren zu erhalten, nach Serbien abgeschoben wird, wo ebenfalls keine inhaltliche Prüfung von Fluchtgründen sichergestellt ist.

*Gutachten Institut für Ostrecht München v.*

*2.10.2015 zu 22K 3263/15.A*

*Verfasser: Prof. Dr. Dr. Herbert Küpper*

*Einsender: Klaus Walliczek, Minden*

*Fundstelle: Dokument 2561 im Internet*

### **Einreiseverbot: Ermessensnichtgebrauch. Falsch übersetzte Rechtsmittelbelehrung.**

Im Fall eines Schutzsuchenden, dessen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden war, weist die deutsche Rechtsmittelbelehrung korrekt auf die Wochenfrist für das Rechtsmittel hin. Die persische (Farsi) Übersetzung teilt jedoch mit, dass die Frist zwei Wochen betrage. Der Betroffene sucht daher verspätet einen Anwalt auf, der auf diesen Umstand bei Gericht hinweist.

Der Mann ist verheiratet mit einer Frau, die in Deutschland subsidiären Schutz genießt. Die Eheleute haben drei kleine Kinder. Obwohl das BAMF dies weiß, setzt es das Einreise- und Aufenthaltsverbot, wie üblich, auf 30 Monate fest.

Das Gericht entscheidet:

– Bei Verfügung eines asylrechtlichen Aufenthalt- und Betretensverbot sind die familiären Verhältnisse zu berücksichtigen. Geschieht dies nicht, liegt Ermessensnichtgebrauch in der Form des Ermessensnichtgebrauchs vor.

– Die Rechtsbehelfsbelehrung muss auch in der fremdsprachigen Fassung zutreffen. Wiedereinsetzungsantrag ist daher nicht erforderlich.

*VG Wiesbaden, U. v. 22.4.2016, 6 K 374/16*

*Richter und Einsender: Schild*

*Fundstelle: Dokument 2562 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Zur Kritik an der Dienstanweisung des BAMF zu schematischer Festsetzung von Einreise- und Aufenthaltsverboten s. in ANA 2016, 8 – Dok 2456.*

### **Rechtsschutz bei Rechtsmitteln gegen Einstellungsbescheid des BAMF. Falsche Belehrung über Rechtsfolgen.**

Hier haben wir eine ähnliche Konstellation wie die zuvor beschriebene.

Der Fall aus Freiburg: Wegen Versäumung der Anhörung wurde vom BAMF das Verfahren eingestellt. Hiergegen erhebt der Mann Klage und stellt Eilantrag. Dem Eilantrag wird stattgegeben mit folgenden Erwägungen:

– Gegenüber Rechtsmitteln nach der VwGO ist ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorrangig. Das ergibt sich daraus, dass nach § 33 Abs. 5 S. 6 Nr. 2 AsylG die Verpflichtung des BAMF zur Wiederaufnahme des Verfahrens verschuldensunabhängig nur einmal besteht. Wenn, wie hier

wahrscheinlich, ein Verschulden (Nichterscheinen beim Anhörungstermin) vorliegt, würde im Wiederholungsfall die Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Verfahrens ohne den Rechtsnachteil der Behandlung als Folgeantrag nicht (mehr) zur Verfügung stehen.

– Hier muss das Rechtsmittel auch Erfolg haben, weil die in § 33 Abs. 4 AsylG vorgeschriebene ausdrückliche Belehrung über die Rechtsfolgen des Nichterscheinens zur Anhörung nicht erfolgte. Das BAMF hatte nur erklärt, dass bei Nichterscheinen im schriftlichen Verfahren entschieden werden könne. Sofern das BAMF in einer Dienstanweisung die Ansicht vertritt, dass die fehlende Belehrung nach § 33 Abs. 4 AsylG einer Rücknahmefiktion nicht entgegen steht, ist dies rechtswidrig.

Der Chemnitzer Fall: Da wurde auch das Verfahren eingestellt und anschließend Klage erhoben. Danach ging der Schutzsuchende zum BAMF und erklärte, die Ladung unverschuldet verspätet erhalten zu haben. Darauf hob das BAMF seinen Einstellungsbescheid auf und führte das Verfahren fort.

Nach Erledigungserklärung werden die Kosten dem BAMF auferlegt. Gründe:

– Die Ladung für den Mann, der in einem Heim wohnte, ist viel zu kurzfristig erfolgt.

– Dass der Mann ohne Verschulden nicht zum Anhörungstermin erschienen ist, ergibt sich auch aus einer Stellungnahme eines Mitarbeiters der Unterkunft.

– Das „Wiederaufnahmeverfahren“ nach § 33 Abs. 5 AsylG ist kein einer Klage vorgeschaltetes Antragsverfahren; ein solches ist zwar möglich, aber nicht notwendig.

*VG Freiburg, B. v. 20.6.2016, A 5 K 1860/16  
Richterin: Neumann*

*Einsender: RA St. Helmes, Waldshut-Tiengen  
Fundstelle: Dokument 2563 a) im Internet*

*VG Chemnitz, B. v. 24.6.2016, 6 K 790/16.A*

*Richter: Behr*

*Einsender: RA Michael Ton, Dresden*

*Fundstelle: Dokument 2563 b) im Internet*

### **Aufschiebende Wirkung der Klage bei Ablehnung subsidiärer Schutz**

Bei einer Frau aus Algerien werden Flüchtlingsschutz und Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird nur als unbegründet beschieden.

Das Gericht stellt fest, dass die anhängige Klage aufschiebende Wirkung entfaltet, was vom BAMF bestritten worden war: Nach Art. 46 Abs. 5 AsylVerfahrens-RL (VerfRL), nach Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbar geltendes Recht, hat ein Rechtsbehelf i. d. R. aufschiebende Wirkung. Zwar ermöglicht Art. 32 Abs. 2 VerfRL unter den Voraussetzungen von Art. 31 Abs. 8 VerfRL Vorschriften nationalen Rechts, wonach ein Antrag als offensichtlich unbegründet eingestuft wird. Eine derartige Rechtsvorschrift gibt es in Deutschland aber (derzeit) nicht.

Hinweis auch darauf, dass der vom BAMF ins Feld geführte Grund eines „vagen und konturlosen Vortrags (...) ohne relevante Einzelheiten“ wohl kaum unter die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 8 VerfRL subsumiert werden kann.

Die angegriffene BAMF-Entscheidung wird ebenfalls ins Netz gestellt.

*Einsender: RAuN Albert Sommerfeld, Soest VG Darmstadt, B. v. 10.6.2016, 4 L 530/16 Richter: Schecker Fundstelle: Dokument 2564 a) im Internet BAMF-Bescheid v. 21.3.2016, 6083275-221 Verfasser: Hösch Fundstelle: Dokument 2564 b) im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*Der Einsender weist auf vergleichbare Entscheidungen hin: VG Düsseldorf, B. v. 22.12.2015, 7 L 3863/15.A – nrwe; VG Kassel, B. v. 20.3.2016, 6 L 375/16.K.S.A – juris.*

### **Wiederaufleben der Aufenthaltsgestattung bei erfolgreichem Eilantrag in Altfällen**

*Anmerkungen von RAin Kerstin Müller, Köln*  
Seit der Änderung des § 67 Abs. 1 Nr. 5 AsylG durch das AsylVfBeschlG zum 24.10.2015 erlischt die Aufenthaltsgestattung erst mit Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung. Zuvor erlosch sie schon mit der Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG. Dies sollte nach Auffassung einiger Ausländerbehörden auch dann gelten, wenn ein bereits seit dem 6.9.2013 in § 34a Abs. 2 AsylG vorgesehenes Eilverfahren erfolgreich war. Die Betroffenen erhielten daher nur Duldungen. Nach Klarstellung durch den MIK NRW lebt die Aufenthaltsgestattung auch für Fälle zwischen dem 6.9.2013 und 24.10.2015 wieder auf, wenn das Eilverfahren erfolgreich war.

*Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln*

*Anfrage der Einsenderin v. 5.2.2016*

*Fundstelle: Dokument 2565 a) im Internet*

*Antwort MIK NRW v. 19.4.2016*

*Verfasserin: RDin Stube*

*Fundstelle: Dokument 2565 b) im Internet*

### **Abschiebungsverbote**

#### **Neues aus Bayern: Eckpunkte zur Begutachtung der Reiseunfähigkeit**

Es ist wohl nicht überraschend, dass aus Bayern versucht wird, die durch das „Asylpaket II“ in das Gesetz aufgenommenen neuen Vorschriften zur Geltendmachung medizinischer Abschiebungsverbote noch weiter zu verschärfen. Hierzu nur folgende Beispiele: – Aus der Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (§ 60 a Abs. 2 d S. 1 AufenthG) möchte Bayern eine „unverzügliche Beschaffensverpflichtung“ herausmenden (S. 2).

– Wo § 60a Abs. 2c S. 2 AufenthG von einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung spricht (und damit beabsichtigt, Psychotherapeuten herauszuhalten), möchte die bayerische Staatsregierung die Verpflichtung zur „Vorlage fachärztlicher Gutachten“ machen (S. 4).

– Zwar wird zutreffend wiedergegeben, dass aufgrund von Absprachen zwischen Bundesärztekammer und BMI Ärzte, die Bescheinigungen über Traumatisierung ausstellen, auch das abgeschlossene Curriculum „Standards zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren (SBPM)“ absolviert haben müssen. Wenn man aber keinen solchen Arzt fände, sei das auch nicht schlimm. Jedenfalls aber müsse angeblich zumindest ein Facharzt für

Psychiatrie, Psychotherapie oder Nervenarzt ein Gutachten erstellen (S. 4).

*Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Eckpunkte v. 19.5.2016*

*Verfasser: Unbekannt*

*Einsender: RA Hubert Heinhold, München*

*Fundstelle: Dokument 2566 im Internet*

#### **Bei erheblichen Erkrankungen darf die ABH sich nicht künstlich dumm stellen**

Hier eine der ersten obergerichtlichen Entscheidungen zum neuen § 60a Abs. 2c, 2d AufenthG:

Die Vermutungsregel, dass gesundheitliche Gründe einer Abschiebung nicht entgegenstehen und die Ausnahmeregelung, die Ärzten abverlangt, quasi wie Juristen Schriftsätze zu verfassen anstatt ihrer medizinischen Arbeit nachgehen zu können (§ 60a Abs. 2c AufenthG), geben der ABH keinen Freibrief, sich Kenntnissen zu verschließen, die bei ihr vorhanden sind:

Hier hatte eine Ausländerin in Dessau-Roßlau diverse Atteste von Fachärzten und Psychologen vorgelegt. Auch gab es eine Stellungnahme der Amtsärztin. Alle Berichte sollen aber nicht die Qualitätsanforderungen von § 60a Abs. 2c S. 3 AufenthG erfüllt haben.

Also dann müssen wir uns auch nicht weiter kümmern, sagte die ABH.

So geht es nicht, sagt das OVG: Aus der Gesamtschau der bereits vorhandenen Stellungnahmen ergeben sich Anhaltspunkte i. S. v. § 60a Abs. 2d S. 2 Alt. 2 AufenthG. Deshalb obliegt es der Behörde, ein qualifiziertes (fach-)ärztliches Gutachten dazu einzuholen, ob aufgrund einer Abschiebung die Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand wesentlich verschlechtert oder suizidale Handlungen drohen.

*OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 21.6.2016, 2 M 16/16*

*Richter: Franzkowiak, Geiger, Dr. Druschel*

*Einsenderin: RAin Söchtig-Höwing,*

*Magdeburg*

*Fundstelle: Dokument 2567 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Aus den Gründen des Beschlusses (S. 10) ergibt sich, dass die Abschiebung zu unterlassen ist, wenn das (fach-)ärztliche Gutachten ergeben sollte, dass ein Abschiebungsverbot vorliegt. Bedauerlicherweise wurde dies aber im Tenor des Beschlusses nicht niedergelegt. Dort wird die Abschiebung lediglich so lange untersagt, bis das Gutachten vorliegt.*

### **Personenstand etc.**

#### **Registrierung von Neugeborenen**

Unter dem Titel „So registrieren Sie Ihr neugeborenes Kind“ hat das DIMR eine Handreichung veröffentlicht, die es insbesondere Geflüchteten ermöglichen soll, zeitnah die Geburt von Kindern registrieren zu lassen. Unter Hinweis auf den UN-Zivilpakt und die UN-Kinderrechtskonvention, die unverzügliche Ermöglichung der Registrierung erfordern, wurde in mehreren Sprachen ein Hinweisblatt erstellt. Dieses enthält allerdings zu den zuständigen Stellen Verweise auf das Bundesland Berlin. Die übrigen Informationen sind jedoch allgemeingültig. Ganz besonders wichtig der Hinweis, dass bei fehlenden Unterlagen die Eltern Anspruch haben auf eine Bescheinigung, dass die Geburt

angezeigt wurde (§ 7 Abs. 2 PStV) sowie Anspruch auf einen Auszug aus dem Geburtenregister (§ 35 Abs. 1 PStV).

Die Bundesregierung hat sich auf Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Sachverhalt geäußert. Die Antwort wird ebenfalls ins Netz gestellt.

*Verfasser: Deutsches Institut für Menschenrechte*

*Einsender: Stefan Keßler, Berlin*

*Erläuterungen des DIMR*

*Fundstelle: Dokument 2568 a) im Internet*

*Merkblatt in Deutsch*

*Fundstelle: Dokument 2568 b) im Internet*

*Merkblatt in Englisch*

*Fundstelle: Dokument 2568 c) im Internet*

*Merkblatt in Arabisch*

*Fundstelle: Dokument 2568 d) im Internet*

*Merkblatt in Farsi (Persisch)*

*Fundstelle: Dokument 2568 e) im Internet*

*Antwort Bundesregierung v. 13.7.2016*

*Einsenderin: Jutta Graf, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 2568 f) im Internet*

### **Familienrecht**

#### **QRL 2013 und Dublin III erfordern sach- und fachkundige Vertretung von UMF**

Sofern das Jugendamt, wie so oft, keine ausreichenden Fachkenntnisse hat, muss ein fachkundiger Anwalt als Mitvormund beigeordnet werden. Dies ist eine Anforderung des europäischen Rechts, der man nicht – wie der BGH in einem obiter dictum – dadurch entgegen gehen kann, dass man apodiktisch feststellt, das Jugendamt hätte das zu erledigen.

Die vom Amtsgericht abgelehnte Bestellung des Anwalts mit dem Wirkungskreis „asyl- und ausländerrechtliche Angelegenheiten“ als Mitvormund wird vom OLG angeordnet, verbunden mit der Feststellung, dass dieser sein Amt berufsmäßig ausübt.

*OLG Frankfurt/M., B. v. 2.6.2016, 6 UF 121/16*

*Richter: Schwamb*

*Einsenderin: RAin D. Boehme, Frankfurt/M*

*Fundstelle: Dokument 2569 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*S. bereits OLG Frankfurt/M., ANA 2014, 21 – Dok 2066 = NJW 2014, 3111. Zur Kritik an einer BGH-Entscheidung s. ANA 2013, 40 – Dok 1926 a).*

#### **Kein Aufenthaltsbestimmungsrecht durch Vormund bei Verheirateter**

Was nach Angaben diverser Zeitschriften in letzter Zeit häufiger vorkommt, wird hier zum Rechtsfall: Cousin und Cousine aus Syrien heiraten in Syrien und leben seit Februar 2015 als Mann und Frau zusammen. Sie ist damals 14 Jahre alt, er 21. Sie fliehen gemeinsam vor dem Krieg über die teilweise gefährliche „Balkan-Route“ und kommen im August 2015 in Deutschland an. Das Mädchen wird durch das Jugendamt in Obhut genommen und dieses wird auch zum Vormund bestellt. Das Jugendamt will unbegleitete Kontakte zwischen dem Paar verhindern. Es bestehe die Besorgnis, dass es zu Straftaten komme, weil der Volljährige mit der Minderjährigen, wie früher auch schon, eine sexuelle Beziehung haben könnte. Außerdem sei die „Dreimonatsspritze“ noch nicht wirksam

und die Erklärung der beiden, Kondome benutzen zu wollen, sei nicht ausreichend. Das Familiengericht folgt aber dem Wunsch des Paares, dass diese von Freitag bis Sonntag ungehindert zusammen sein können. Die Beschwerde des Jugendamtes hiergegen wird zurückgewiesen, gleichzeitig aber auch die Entscheidung des Familiengerichts aufgehoben. Dies sind die Gründe:

– Der Vormund eines minderjährigen Verheirateten hat wegen § 1633 BGB nur das Recht der Vertretung in persönlichen Angelegenheiten, jedoch kein Aufenthaltsbestimmungsrecht.

– Eine in Syrien nach Ortsrecht wirksam geschlossene Ehe von Sunniten ist anzuerkennen, wenn die Ehe bereits vollzogen ist.

– Die Unterschreitung des deutschen Ehemündigkeitsalters führt selbst bei unterstelltem Verstoß gegen den *ordre public* nicht zur Nichtigkeit der Ehe, wenn diese nach ausländischem Recht nicht unwirksam, sondern nur anfechtbar oder aufhebbar ist.

Daraus folgt, dass das AG gar keine Regelung in Bezug auf die Aufenthaltsbestimmung durch den Vormund treffen durfte, weil dieser kein solches Recht hat.

*OLG Bamberg, B. v. 12.5.2016, 2 UF 58/16*

*Richter: Leider nicht bekannt*

*Einsenderin: RAin D. Boehme, Frankfurt/M*  
*Fundstelle: Dokument 2570 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Die Entscheidung teilt leider nicht mit, ob das Paar bereits Flüchtlingsstatus zuerkannt bekommen hatte. Angesichts des Einreisedatums 27.8.2015 ist dies eher unwahrscheinlich. Dann ist es aber bemerkenswert, dass das OLG (Rn 15) hier betreffend die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts (wichtig für die Zuständigkeitsbestimmung), auch die GFK anwendet und erklärt, der jungen Frau stünde „die Flüchtlingseigenschaft zu“.*

### **UMF kann Anwalt beauftragen**

Auch wenn ein minderjähriges Kind grundsätzlich weder einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit einem Anwalt schließen, noch diesem Verfahrensvollmacht erteilen kann, muss aufgrund von Sinn und Zweck des § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG von einer beschränkten Geschäftsfähigkeit Minderjähriger über 14 Jahre ausgegangen werden, so dass sie in eigenen Angelegenheiten einen Anwalt wirksam mandatieren können. So fast wörtlich das OLG.

Hintergrund: Ab 14 Jahren ist man verfahrensfähig und kann seiner eigenen Person nach dem BGB zustehende Rechte geltend machen, insbesondere also in allen Kindersachssachen nach § 151 FamFG.

Deshalb kann der Anwalt für das Kind auch gegen die Ablehnung von Verfahrenskostenhilfe Beschwerde einlegen.

*OLG Braunschweig, B. v. 18.5.2016,*

*1 WF 105/16*

*Richterin: Mitzlaff*

*Einsender: RA Bernd Waldmann-Stocker, Göttingen*

*Fundstelle: Dokument 2571 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Die Vorgeschichte dieses Beschlusses hätte als „Entgleisung“ veröffentlicht werden müssen, wäre nicht durch das OLG Korrektur erfolgt.*

*Mitte August kommt ein 17-jähriges Kind aus Afghanistan nach Deutschland. Aufgrund einer Röntgenuntersuchung des Handwurzelknochens erklärt eine Klinik am nächsten Tag, das Kind sei bereits 19 Jahre alt. Also weigert sich das Jugendamt, das Kind in Obhut zu nehmen. Dies auch, nachdem durch das BAMF das korrekte Geburtsdatum niedergelegt worden war.*

*Seit Dezember 2015 lebte das Kind im Haushalt eines pensionierten Feinmechanikermeisters, der gerne Vormund werden will. Als lange Zeit von Seiten des Jugendamts nichts geschieht, beantragt der Mann, bei dem das Kind lebt, und im Januar 2016 durch einen Anwalt auch das Kind, die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung des Mannes zum Vormund.*

*Noch zu Beginn des Gerichtsverfahrens weigert sich das Jugendamt, eine Inobhutnahme vorzunehmen.*

*Der Familienrichter beim AG Göttingen, Herr Egbringhoff, stellt später das Ruhen der elterlichen Sorge fest. Als Vormund bestellt er allerdings eine Mitarbeiterin eines Verbundes südniedersächsischer Jugendämter und nicht den vom Mündel gewünschten Mann.*

*Den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe des Kindes lehnt er ab, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung mutwillig sei. Das Jugendamt werde seine Pflichten schon erfüllen. Auch könne das Kind gar nicht wirksam einen Anwalt beauftragen. Die Einreichung einer Beschwerde gegen Versagung von VKH sei deshalb auch unzulässig. Auf telefonische Anfrage teilt die Vormünderin dann auch dem Richter noch mit, sie werde die Vollmachten ihres Mündels nicht genehmigen. Mutwillig war hier gar nichts, entscheidet das OLG mit deutlichen Worten: Das Kind hatte zu jeder Zeit das berechtigte Interesse an zeitnaher Rechtssicherheit, da gegenüber Behörden etc. keine Handlungsfähigkeit vorlag. Das Vertrauen des Richters in das Jugendamt war völlig unberechtigt; es hatte ja nahezu 7 Monate gedauert bis es sich bequeme, die Inobhutnahme durchzuführen.*

## **Sozialrecht**

### **Erhalt des Freizügigkeitsrechts durch Addition von Beschäftigungsmonaten**

*Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln*  
Das LSG NRW hat in einem Eilverfahren entschieden, dass die Arbeitnehmereneigenschaft gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizügG/EU auch dann erhalten bleibt, wenn der Zeitraum von 1 Jahr Erwerbstätigkeit durch die Addition von Beschäftigungsmonaten verschiedener Arbeitsverhältnisse erreicht wird. Voraussetzung für den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizügG/EU ist nicht, dass es sich um ein einziges ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis bei nur einem Arbeitgeber handeln muß. Mit dieser Entscheidung gab das LSG der (wenn auch anders begründeten) Beschwerde des Sozialamtes statt, das vom SG Aachen zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII verpflichtet worden war. Das SG Aachen war davon ausgegangen, dass dem Antragsteller, der verschiedene Beschäftigungszeiten unter einem Jahr aufweisen konnte, die Arbeitnehmereneigenschaft in Anwendung des § 2 Abs. 3 Nr. 3

FreizügG/EU jeweils nur für 6 Monate erhalten bliebe, so dass er im streitigen Leistungszeitraum nur noch über ein Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitssuche verfügt hätte. Der Beschluss des SG Aachen ist zum besseren Verständnis beigefügt.

*LSG NRW, B. v. 14.3.2016, L 2 AS 225/16 B ER*  
*Richter: Lente-Poertgen, Philippi,*

*Lehmann-Wahl*

*Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln*

*Fundstelle: Dokument 2572 a) im Internet*

*SG Aachen, B. v. 18.1.2016,*

*S 24 AS 1149/15 ER*

*Richterin: Dr. Mohren*

*Fundstelle: Dokument 2572 b) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Die Stadt Baesweiler hatte sich als Sozialhilfeträger gegen die Ausgangsentscheidung mit dem Argument gewehrt, dass die Rechtsprechung des BSG (dazu Steffen, ANA 2016, 2 – Dok 2431) falsch sei und das Sozialgericht Berlin dem auch bereits widersprochen habe. Zwischenzeitlich haben beide zuständige Senate des LSG Bln-Bbg das allerdings wieder richtig gestellt. Es ist jedoch zu beobachten, dass immer häufiger sogar Landessozialgerichte dem BSG die Gefolgschaft verweigern. Damit werden Unionsbürger über das Eilverfahren ausgehungert, wohl wissend, dass das BSG solche Entscheidungen im Hauptsacheverfahren wieder aufheben würde bzw. wird.*

## **Abschiebungshaft**

### **Behörde muss Tatsachen vortragen – Spekulationen sind unerheblich**

Außerdem darf der Haftrichter nicht Haftgründe hinzu erfinden, die die Behörde nicht geltend gemacht hat.

Der Fall: In Bayern wird ein Ausländer, aus Österreich kommend, aufgegriffen. Das BAMF stellt ein Rückübernahmeersuchen nach dort. Die Österreicher lehnen ab, weil sie ihrerseits ein Ersuchen an Slowenien gerichtet hatten. Später wandte sich das BAMF mit einem Ersuchen an Slowenien.

Auf der Grundlage von Spekulationen der BPol verhängt der erste Richter Haft und ein zweiter Richter am neuen Ort verlängert diese. Das LG ordnet an, dass der Mann sofort aus der Haft zu entlassen ist:

– Es war dem Haftantrag schon nicht zu entnehmen, weshalb der in Aussicht genommene neue Zielstaat zur Rückübernahme verpflichtet sei. Objektive Anhaltspunkte gab es nicht und die Behauptung der Österreicher ist nicht ausreichend.

– § 2 Abs. 15 S. 2 AufenthG verlangt im Übrigen, dass in Österreich Belehrung über die möglichen haftrechtlichen Konsequenzen des Verlassens dieses Mitgliedstaats erfolgt wäre.

– Der Umstand, dass der Betroffene seinen Pass im Heimatland gelassen hat, stellt keinen Haftgrund nach § 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG dar.

– Aus der Äußerung des Mannes, nicht in das Heimatland zurückkehren zu wollen, kann nicht geschlossen werden, dass er sich einer Zurückschiebung in einen anderen Dublin-Staat entziehen werde.

*LG Traunstein, B. v. 15.3.2016, 4 T 856/15*

*Richter: Dr. Stadler, Müllen, Spann*

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: Dokument 2573 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Nachdem die BuReg lange Zeit die Ansicht vertreten hatte, altes deutsches Abschiebungshaftrecht sei schon in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Dublin III (vgl. z.B. ANA 2014, 22 – Dok 2074), wurden durch das „Neubestimmungsgesetz“ im Schnellverfahren § 2 Abs. 14, 15 AufenthG geschaffen. Es bestehen auch Zweifel, dass damit die von europäischem Recht geforderten objektiven Kriterien für die ausnahmsweise Verhängung von Überstellungshaft benannt werden.

Die Entscheidung zeigt im Übrigen, wie in Anwendung der rechtsstaatlichen Rechtsprechung des BGH die Annahme von Behörden, mit Hilfe willfähriger Amtsrichter Schutzsuchende im Dublin-Verfahren ihrer Freiheit berauben zu können, auch nach neuem Recht nicht vorkommen darf.

## Strafrecht

### Keine Vollstreckung von europäischem Haftbefehl, wenn die Gefahr unmenschlicher Behandlung besteht

Auf Vorlage des OLG Bremen entscheidet der EuGH im Falle zweier Männer zum Rahmenbeschluss 2002/584/JI (in Deutschland umgesetzt durch §§ 15, 24, 29, 73 IRG): Gegen die Betroffenen existieren Europäische Haftbefehle aus Ungarn bzw. Rumänien. Sie sind als Unionsbürger im SIS eingetragen. Der Ungar wird zur Strafverfolgung wegen Einbrüchen gesucht. Der Rumäne ist zu 20 Monaten Haft wegen Fahrens ohne Führerschein verurteilt.

Da der EGMR sowohl Ungarn als auch Rumänien mehrfach wegen Menschenrechtsverletzungen in überbelegten Gefängnissen und Zellen verurteilt hatte, hatte das OLG Zweifel, ob in diesem Fall eine Vollstreckung der Haftbefehle zulässig sei.

In seiner Entscheidung, deren Tenor aus vier Sätzen über 22 Druckzeilen besteht, kommt der EuGH zum Ergebnis, dass dann, wenn nach sorgfältiger Prüfung die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung besteht, die Überstellung unzulässig und das Übergabeverfahren zu beenden ist.

EuGH, U. v. 5.4.2016, C-404/15 u. a., (Aranyosi u. a.)

Richter: Lenaerts, Tizzano, Bay Larsen, von Danwitz, Svaby, Rosas, Juhász, Barthet, Malenovský, Saffjan, Berger, Prechal, Jārasiūnas, Vilaras, Regan  
Fundstelle: Dokument 2574 im Internet

### Art. 31 Abs. 1 GFK:

#### Keine Bestrafung bei Begleitdelikten

Ein Flüchtling aus Syrien gelangt über Griechenland nach Frankreich, von wo aus er mit dem Zug über den Rhein nach Kehl fährt. Mit sich führt er einen verfälschten tschechischen Personalausweis. In Deutschland angekommen begehrt er sofort Asyl.

Die Staatsanwaltschaft wirft ihm vor, sich falsche amtliche Ausweise beschafft zu haben (§ 276 Abs. 1 Nr. 1 StGB).

Das AG lehnt den Erlass eines Strafbefehls ab. Jedenfalls in dieser Konstellation gehört das Mitsichführen des falschen Ausweises zu fluchttypischen Begleitdelikten. Hätte der

Mann strafbarem Tun entgehen wollen, so hätte er im Zug auf der Flussmitte den Ausweis in den Rhein werfen müssen.

Zu diesem Ergebnis kommt das AG in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BVerfG sowie unter Hinweis auf Stellungnahmen des UNHCR.

AG Kehl, B. v. 26.4.2016,  
3 Cs 208 Js 14124/14

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm  
Fundstelle: Dokument 2575 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu einer neueren Stellungnahme des UNHCR s. ANA 2013, 19 – Dok 1837.

## Kosten/Gebühren

### Neue Streitwerte im Ausländerrecht?

Der VGH setzt sich ab von der Orientierung am „Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013“ und ändert damit seine bisherige Rechtsprechung. Ein erster Versuch der Systematisierung ergibt folgende Überlegungen und Festlegungen:

| Klagegegenstand:                                     | Wert:                       |
|--|-----------------------------|
| AT ohne Erwerbstätigkeit                             | 5.000 €                     |
| AT für eingeschränkte Erwerbstätigkeit               | 7.500 €                     |
| Niederlassungserlaubnis                              | 10.000 €                    |
| AT zur unbeschränkten Erwerbstätigkeit               | 1/4 erwartetes Jahresbrutto |
| Ausweisung, die NE oder Assoziationsrecht vernichtet | 10.000 €.                   |

In Eilverfahren gegen Ausweisungsverfügungen i. d. R. keine Reduzierung des Streitwertes mehr.

Richter: Funke-Kaiser, Dr. Beichel-Benedetti, Dr. Hoppe

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

VGH Ba-Wü, B. v. 25.5.2016, 11 S 2480/15  
Fundstelle: Dokument 2576 a) im Internet

VGH Ba-Wü, B. v. 1.7.2016, 11 S 46/16  
Fundstelle: Dokument 2576 b) im Internet

### Reisekosten des beigeordneten Anwalts sind kraft Gesetzes notwendig

Ein im Revisionsverfahren beim BVerwG beigeordneter Rechtsanwalt erbat vorsorglich eine Entscheidung zur Notwendigkeit einer Reise.

Das BVerwG weist darauf hin, dass solche Kosten eines in der Nähe der Partei ansässigen Rechtsanwalts aufgrund von § 162 Abs. 1 VwGO stets als zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung notwendig angesehen werden, weshalb eine Feststellung nach § 46 Abs. 2 RVG unnötig ist.

BVerwG, Hinweis v. 3.5.2016, 1 C 14.15

Richterin: Dr. Rudolph

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 2577 im Internet

## Lustiges

### Gabriel fordert doppelte Staatsbürgerschaft für Bürger von UK

Laut SPIEGEL hat der SPD-Chef erklärt, die SPD sei immer für eine doppelte Staatsbürgerschaft gewesen. Deshalb fordere er: „Lasst sie uns auch den jungen Briten anbieten, die in Deutschland, Italien oder Frank-

reich leben, damit sie EU-Bürger bleiben können in diesem Land“.

Herr Vizekanzler: Das können die Briten in Deutschland seit 2007, vgl. § 12 Abs. 2 StAG. In Frankreich und Italien sowieso.

SPIEGEL-Bericht v. 22.7.2016, 18:09 Uhr

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: SPIEGEL Online

### Doppelt beteiligte Bundesrepublik

Anmerkungen von Tim Gerber, Hannover

Ein Senegalese möchte seinen deutschen Sohn besuchen. Aufgrund einer SIS-Ausschreibung gibt es immer wieder Probleme. Um diese zu klären, stellt er einen Prozesskostenhilfeantrag beim VG Berlin, um gegen die Bundespolizei klagen zu können. Ein Schengen-Visum hatte er zuvor von der Botschaft Dakar erhalten. Das Gericht beschließt deshalb die Beiladung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt, obwohl dieselbe Bundesrepublik, vertreten durch die Bundespolizei, bereits Antragsgegnerin ist. Solche Beschlüsse sind nichtig. (BVerwG, B. v. 17.10.1985, 2 C 25.82, BVerwGE 72, S. 167).

VG Berlin, B. v. 7.6.2016, VG 11 K 190 16

Richter: Brandmair

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Fundstelle: Dokument 2578 im Internet

### Wir zahlen lieber 12 Mio € für Unternehmensberater als 384 € für Fehler

Hier mal wieder so etwas, was einem das Messer in der Tasche aufgehen lässt:

Da ist ein Iraner, der zunächst in einen anderen Dublin-Staat überstellt werden soll. Als das nicht mehr möglich ist, beantragt er die Zulassung zu einem Integrationskurs, was das BAMF ablehnt. Begründung: Wegen des laufenden Dublin-Verfahrens liege keine Bleibeperspektive vor. Die Anwältin legt Widerspruch ein. Sie weist darauf hin, dass das Dublin-Verfahren schon seit Monaten beendet ist. Es ergeht Abhilfebescheid, aber die Hinzuziehung der Bevollmächtigten sei nicht notwendig gewesen.

Im Klageverfahren auf Feststellung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Anwalts verteidigt sich das BAMF u. a. so:

Es kann hier davon ausgegangen werden, dass einem im EU-Gebiet Schutzsuchenden zumindest der grobe Inhalt dieser Verordnung bekannt ist. Vor allem die Tatsache, dass grundsätzlich der Staat für das Asylverfahren zuständig ist, in dem der EU-Raum erstmals betreten wird, ist gemeinhin bekannt.“

Also: Der neu zugezogene Ausländer soll es besser wissen als die Fachbehörde!

BAMF, Schrb. an VG Ansbach v. 20.6.2016  
zu AN 6 K 16.00870

Verfasserin: RR'in Noras

Einsenderin: RAin S. Schröder, Hannover

Fundstelle: Dokument 2579 im Internet

## Lustig/Traurig

### Im Bundestag: Erika Steinbach erklärt, warum sie aus der Kirche austrat. Innenminister beleidigt jetzt Anwälte.

Im Bundestag kann es ganz schön munter zugehen. So war es auch am 23.6.2016 in einer aktuellen Stunde über Aussagen von Bundesminister de Maizières zu angeblich falschen ärztlichen Attesten. Er hatte in der Presse

erklärt, 70% abschiebepflichtiger Flüchtlinge unter 40 Jahren würden sich Gefälligkeitsatteste beschaffen und damit ihre Abschiebung verhindern.

Als Frau Göring-Eckardt, MdB dem Minister riet, er solle für eine faktenbasierte und sorgfältige Politik den Weg freimachen und zurücktreten, erklärte die Ex-Vertriebenen Politikerin der CDU/CSU im Bundestag: „Das ist der Grund, warum ich aus der Kirche ausgetreten bin!“ (S. 17628 A). Kann uns das jemand erklären?

Obwohl der Innenminister seine falschen Zahlen auch dieses Mal – wie schon öfter zuvor – zurücknehmen musste (manche nennen es die „Methode de Maizière“) schwadronierte er erneut über „Probleme durch Krankenschreibungen und Atteste“ (S. 17629 C). Und dazu dass, Menschen eine drohende Abschiebung abwenden wollen, äußerte er auch dies: „Ich verstehe nicht alle Rechtsanwälte, die daraus ein Geschäftsmodell machen“ (S. 17630 B).

Das Protokoll verzeichnet an dieser Stelle Zustimmung des Versicherungsvertreters Max Straubinger, CSU-MdB, was man eventuell verstehen kann. Vielleicht hat der Mann ja schlechte Erfahrungen mit Anwälten gemacht oder er findet, dass das Geschäftsmodell „Spezi-Wirtschaft“ besser ist, als Bedrängten zu helfen?

Die Präsidenten von DAV und BRAK, RAuN Ulrich Schellenberg und RA Ekkehart Schäfer haben sich gegen die Anwürfe in einem geharnischten Brief an den Innenminister gewandt.

Zitate aus der Presseerklärung: „Es ist die gesellschaftliche Aufgabe der Anwaltschaft, für eine faire und rechtsstaatliche Behandlung der Bürger einzutreten“ und „es ist schon ungeheuerlich, dass Anwältinnen und Anwälte im Deutschen Bundestag vorgeworfen wird, ihrer Arbeit nachzugehen“.

Die beiden Präsidenten erinnern den BMI an die Grundprinzipien der Vereinten Nationen zur Rolle von Rechtsanwälten.

BT-Plenarprotokoll, S. 17627 ff

Fundstelle: Dokument 2580 a) im Internet

Pressemitteilung DAV und BRAK v. 1.7.2016  
Fundstelle: Dokument 2580 b) im Internet

## Trauriges

### VG Berlin: Visumversagung durch AA „pietät- und respektlos“.

In einem äußerst tragischen Fall musste erst das Verwaltungsgericht einer Witwe die Teilnahme an einer Beerdigung in Deutschland ermöglichen:

Der Ehemann war hier durch einen Unfall ums Leben gekommen und sollte, dem Ritus seines katholischen Glaubens entsprechend, beerdigt werden. Für eine Überführung fehlte das Geld. Die Reisekosten der Witwe sollten durch die katholisch-tamilische Seelsorge finanziert werden. Die zwei Kinder im Alter von 5 und 8 Jahren sollten in Sri Lanka bleiben.

Die Botschaft in Colombo und das AA meinten, es bestünden begründete Zweifel an dem angegebenen Reisezweck und auch die familiäre Verwurzelung könne Zweifel an der Rückkehrabsicht nicht beseitigen. Immerhin sei der Ernährer ja verstorben und damit sei die finanzielle Sicherheit weggefallen, was

den Migrationsdruck erhöhe. Dies ergäbe sich aus „Erfahrungen“ in Sri Lanka.

Im Übrigen sei hier keine Eile geboten; die Frau könne ja die Hauptsacheentscheidung abwarten.

So viel Verbohrtheit ist selbst dem VG Berlin zu viel: Es weist darauf hin, dass der Vortrag des AA unsubstantiiert ist, weil nicht dargelegt wird, auf welche konkreten Tatsachen sich pauschal vorgetragene „Erfahrungen“ gründen. Außerdem habe ja die Botschaft Colombo z. B. im Jahr 2013 (nur) in rund 22% der Fälle Visa nicht erteilt (vgl. BT-Drs. 18/1212). Im Übrigen könnte das AA auch nur ein Visum mit räumlicher Beschränkung auf Deutschland (Art. 25 Abs. 1 VK) erteilen. Dazu noch dieser wichtige Satz: „Liegt ein humanitärer Grund vor, treten die evtl. bestehenden Zweifel an der Rückkehrbereitschaft zurück“.

Es wird auch auf das Recht und die Pflicht zur Totenfürsorge hingewiesen.

VG Berlin, B. v. 7.7.2016, 10 L 212.16 V

Richter: Marticke, Krisch, Dolle

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2581 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Welche Unverschämtheit von Seite des AA, die Eilbedürftigkeit zu bestreiten!

Die Entscheidung ist auch deshalb interessant, weil sie der fehlerhaften Rezeption der EuGH-Entscheidung im Fall Koushkaki (ANA 2014, 6 – Dok 2002) ein Stück weit widerspricht. Wollte das BVerwG (ANA 2015, 55 – Dok 2429) den „Bauch des Sachbearbeiters“ wieder als zulässiges Beweismittel auch unter der Geltung des Visakodex einführen, verlangt hier die Kammer zumindest plausible und am Einzelfall orientierte Argumente und konkrete Tatsachen anstelle lediglich pauschal vorgetragener „Erfahrungen“ (S. 5).

Einem ähnlichen Missverständnis unterlag auch der Richter am VG Berlin, der die Sache Koushkaki dem EuGH vorgelegt hatte, als er frustriert mitteilte, nach der EuGH-Entscheidung sei jedes noch so fadenscheinige Argument gegen Erteilung eines Visums ausreichend (vgl. ANA 2014, 42 – Dok 2163).

### Familienzusammenführung ohne Visumverfahren nur für Reiche

Inländerdiskriminierung auf die Spitze getrieben:

Ein Pakistaner kommt legal nach Deutschland zu seiner deutschen Verlobten. Dann fährt man gemeinsam nach Dänemark und heiratet dort. Zurück in Deutschland, wird sofort Aufenthaltserlaubnis begehrt. Da ist die italienische Aufenthaltserlaubnis des Mannes noch immer gültig. Die Eheleute leben zusammen. In der Ehwohnung halten sich allerdings auch noch zwei deutsche Söhne der Ehefrau auf. Die Ehefrau bezieht ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, weil sie nur eine geringfügige Arbeitsstelle gefunden hat. Der Mann erhält diverse Arbeitsangebote mit zugesagtem Bruttoeinkommen von z. B. ca. 1.500 Euro, was den Sozialleistungsanspruch seiner Ehefrau und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder auf rund 135 Euro herabgesetzt hätte. Diese Stellen konnte er jedoch lange Zeit nicht antreten, weil die ABH der um Zustimmung gefragten Bundesagentur verschwiege, dass der Mann mit einer

Deutschen verheiratet ist. Arbeitsaufnahme hätte aber auch nichts genützt; dazu weiter unten.

Die ABH lehnte den Antrag ab, u. a. weil der Mann zwar bei Anreise bereits sehr gut Deutsch sprach, belegt auch durch ein pakistanisches Universitätszertifikat. Das reiche aber nicht aus. Eine Bestätigung der deutschen VHS über hervorragende Sprachkenntnisse habe er erst vorgelegt, nachdem sein erlaubter Aufenthalt bereits abgelaufen war. Die hier vorgestellte Entscheidung enthält zunächst viel Richtiges, z. B.:

– Es ist unerheblich, ob ein Drittstaatsangehöriger mit Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates bereits bei Einreise einen längerfristigen Aufenthalt plante. Auch er kann sich auf Art. 21 Abs. 1 SDÜ berufen und reist erlaubt ein (S. 12 ff).

– Die Voraussetzungen eines legalen Grenzübertritts in Art. 5 Abs. 1 lit. a), c) und e) SGK waren erfüllt. Die Frage, ob ein über 90 Tage hinausgehender Anschlussaufenthalt beabsichtigt ist, ist nach nationalem Recht zu beurteilen (S. 15 f).

Dumm nur, dass Ehefrau und deren Kinder, für die der Mann überhaupt nicht unterhaltsverpflichtet ist, nicht reich genug sind. Das BVerwG habe in anderem Zusammenhang entschieden, dass Rechtsanspruch auf Erteilung eines Titels nur dann bestünde, wenn alle anspruchsbegründenden und regelhaften Voraussetzungen erfüllt seien. Deshalb käme § 39 Nr. 6 AufenthV hier nicht zur Anwendung. Zwar besteht ein Regelanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei mit Deutschen Verheirateten nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG. Aber da sei ja noch die Vorschrift des § 27 Abs. 3 AufenthG (Versagung nach Ermessen, wenn derjenige, zu dem nachgezogen werden soll, für den Unterhalt von anderen Familienangehörigen auf Sozialleistungen angewiesen ist). Zwar berufe sich der Mann hier auf die Geltung einer gesetzlichen Regel und nicht auf eine Ausnahme nach Ermessen. Aber auch da müsse man die zitierte Rechtsprechung des BVerwG anwenden.

Das sei nun Pech für den Mann und seine Ehefrau. Als Zuckerl schreibt das Gericht dann noch, dass er einen unbedingten Anspruch auf Erteilung des Visums habe, nur leider müsse er erst nach Pakistan zurück und da den Visumantrag stellen. Da darf man nur hoffen, dass die berüchtigte Botschaft in Islamabad das auch so sieht.

War da nicht was mit der Rechtsprechung des BVerfG: Es verstößt gegen das Familiengrundrecht, wenn ein Aufenthaltstitel wegen mangelnder Sicherung des Lebensunterhalts versagt wird, nur weil ein Mensch verheiratet ist, während das nicht der Fall wäre, wenn er alleinstehend ist (B. v. 11.5.2007, 2 BvR 2483/06, InfAuslR. 2007,330).

Aus Kostengründen hat der Mann entschieden, das Gerichtsverfahren nicht weiter zu betreiben, weil das möglicherweise teurer geworden wäre, als der ohnehin teure Flug nach Pakistan und (hoffentlich) zurück. Aufwendungen, die ein Wohlhabender nicht gehabt hätte. Das nennt man dann sozialer Rechtsstaat.

VG Aachen, U. v. 13.4.2016, 8 K 669/15

Richter: H. Addicks, Orth, Dr. Züll

Fundstelle: Dokument 2582 im Internet

## Kurz vor Redaktionsschluss

### Integrationsgesetz in Kraft getreten

Das neue Gesetz (IntG) und die dazu gehörige Verordnung (VO-IntG), beide vom 31.7.2016, sind seit 6.8.2016 geltendes Recht. Ebenso die geänderte BeschV.

*Integrationsgesetz*

*Fundstelle: BGBl I, S. 1939*

*Verordnung zum Integrationsgesetz*

*Fundstelle: BGBl I, S. 1950*

*Änderung BeschV*

*Fundstelle: BGBl I, S. 1953*

### Türkei: Nachwehen des Putschversuchs und Verlängerung von Visa

Ausgehend von der Annahme, dass türkische Besucher visumpflichtig seien, was wegen des Assoziationsrechts heftig umstritten ist, hatten diverse Ausländerbehörden beim Innenministerium NRW nachgefragt, ob wegen der Vorgänge in der Türkei Visa verlängert werden können. Augenscheinlich mochte man dort keine eigene Antwort finden; man hat sich vielmehr beim BMI rückversichert, obwohl doch die Bundesgesetze durch die Länder auszuführen sind.

Das Berliner Ministerium stellt die Rechtslage dar: Ein Schengen-Visum kann nach Art. 33 VK für weitere 90 Tage als nationales Visum unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden. Trotz der massiven Menschenrechtsverletzungen durch die türkische Regierung seit Beendigung des (angeblichen?) Umsturzversuches sieht man in Berlin allerdings „politische Interessen der Bundesrepublik (...) derzeit nicht unbedingt berührt“; ebenso seien „derzeit auch keine völkerrechtlichen Gründe ersichtlich.“ Das MIK NRW hat danach mitgeteilt, dass es keine Bedenken hat, Visa ausnahmsweise, soweit rechtlich möglich, bei Sicherung des Lebensunterhalts und fehlenden Anhaltspunkten für missbräuchliches Verhalten, zu verlängern.

*MIK NRW, Erlass vom Juli 2016*

*Verfasserin: Kristine Schulz*

*Einsender: Volker Maria Hügel, Münster*

*Fundstelle: Dokument 2583 im Internet*

### Dublin: Selbsteintritt für alle bei Einreise zwischen 4.9. und 21.10.2015

Eine ungenannt bleiben wollende Quelle des BAMF erklärt, dass alle Antragsteller, die zwischen den o. a. Daten eingereist sind und dies belegen können, von der Durchführung eines Dublin-Verfahrens ausgenommen werden.

*Anonyme Auskunft BAMF-Mitarbeiter*

*Verfasserin und Einsenderin:*

*Julia Scheuer, Flüchtlingsrat NRW*

*Fundstelle: Dokument 2584 im Internet*

### Dublin: Keine (Rück-)Übernahmen durch Ungarn aus Deutschland mehr

Seit dem 14.6.2016 um 16.00 Uhr weiß das BAMF, dass Ungarn erklärt hat, es werde keine Dublin-Transfers von Deutschland mehr akzeptieren. Dies wurde und wird Gerichten verschwiegen. Wie man hört, werden trotz dieser Kenntnis sogar noch heute Abschiebungsanordnungen nach Ungarn verfügt.

In einem Verfahren beim VGH Ba-Wü wurden vom BAMF trotz Aufklärungsverfügung des Gerichts vom 21.6.2016 und Befragung

der Prozessvertreterin des BAMF im Termin Anfang Juli 2016 die Fakten nicht offengelegt (vgl. S. 16 des Urteils). Deshalb hatte der zuständige Senat noch am 5.7.2016 keine Kenntnis von der neuen Sachlage. Er hat dann die Berufung des BAMF gegen die erfolgreiche erstinstanzliche Klage aufgrund einer Vielzahl von Erkenntnissen und unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung zurückgewiesen.

Nachdem dem VGH die Mitteilung der ungarischen Dublin-Unit von anderer Seite zur Kenntnis gelangte, wurde dem BAMF in einem weiteren Verfahren unter Übersendung der Erkenntnis aufgegeben, hierzu Stellung zu nehmen. Daraufhin wurde in diesem Verfahren kommentarlos die Berufung zurückgenommen.

*Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen*

*Email Dublin Unit Ungarn v. 14.6.2016*

*Fundstelle: Dokument 2585 a) im Internet*

*VGH Ba-Wü, U. v. 5.7.2016, A 11 S 974/16*

*Richter: Funke-Kaiser, Dr. Bauer,*

*Dr. Beichel-Benedetti*

*Fundstelle: Dokument 2585 b) im Internet*

*VGH Ba-Wü, Schreiben an BAMF v.*

*25.7.2016, A 11 S 1183/16*

*Richter: Dr. Beichel-Benedetti*

*Fundstelle: Dokument 2585 c) im Internet*

## Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

## VG Berlin: Kumpanei mit AA – Geschäfte wichtiger als Menschenrecht?

Es hat mal wieder den Anschein, als würden Kläger zugunsten der Bundeskasse benachteiligt und als zählten die Grundrechte wenig.

Der Fall: Am 1.9.2015 heiratet eine Frau einen deutschen Mann. Alle Voraussetzungen für ihren Anspruch auf Familiennachzug liegen vor.

Sie stand nach Auskunft der Botschaft Pristina seit Mitte Oktober 2015 auf einer Warteliste für die Visumerteilung. Auf Anfrage vom 1.2.2016 erhält sie die Antwort, es sei mit einem Termin Ende März 2016 zu rechnen; sie werde 6 Wochen vor dem Termin eine E-Mail-Nachricht erhalten. Die Frau war aber die Warterei leid und nicht dumm. Sie reservierte nun für sich online zusätzlich einen Termin zur Erteilung eines Geschäftsvisums, der – oh Wunder – schon am 2.3.2016 zur Verfügung stand.

Als Mitte Februar 2016 noch immer keine E-Mail wegen des für Ende März angekündigten Termins zwecks Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung eingegangen war, wendet sich die

Frau an das VG Berlin mit einer Untätigkeitsklage (Erteilung FZF-Visum) sowie mit einem Eilantrag, die Bundesrepublik zu verpflichten, den für den 2.3.2016 vereinbarten Termin (Geschäftsvisum) nicht wegen dessen „Kaperung“, wie es häufig vorkommt, abzusagen oder alternativ noch im März 2016 einen Ersatztermin zur Verfügung zu stellen.

Das AA hatte zunächst die Einholung einer Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde abgelehnt, weil zuvor erst „Biometriedaten erfasst“ werden müssten.

Die Dame erhielt dann endlich Termin für den 11.4.2016. Dies veranlasst Einzelrichter, *RiVG Reclam*, zum Az. 28 L 43.16 V Eilantrag und PKH-Antrag abzulehnen. Nun bestehe ja keine Eilbedürftigkeit mehr. Und dazu noch dies: Die Dame habe „unter Vorspiegelung falscher Tatsachen“ einen Termin zur Erteilung eines Schengen-Visums erwirkt: „Es steht im organisatorischen Ermessen der Antragsgegnerin, Vorsprachetermine je nach Art des begehrten Visums zu vergeben (...)“.

Na, das ist doch mal eine klare Aussage: Grundrechtsgebrauch wird nach Maßgabe des Ermessens des AA ermöglicht oder verhindert. Erteilung von Geschäftsvisa sind wichtiger.

Am 4.5.2016 teilt das AA dann dem VG Berlin durch *Frau AR'in Ziegler* mit, dass die ABH der Visaerteilung zugestimmt hat. Anstatt aber zuzusagen, das Visum nunmehr zu erteilen, weil hierauf Anspruch besteht, bietet sie unter Verstoß gegen ihre Beamtenpflichten einen „Vergleich“ an: Erst solle die Klage zurückgenommen werden, dann werde das Visum erteilt.

Was nun geschieht, möchte man wirklich von einem deutschen Richter nicht hören: Anstatt das AA an seine Amtspflichten zu erinnern, schreibt der Berichterstatter der 28. *Kammer des VG Berlin, Richter Reclam* zum Az. 28 K 44.16 V am 9.5.2016 folgendes wörtlich an die Klägerin im Kosovo und nicht an ihren Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland: „*Ich rege dringend an, die Klage zurückzunehmen, damit Ihnen das begehrte Visum erteilt werden kann*“.

Wieso, muss man fragen, kann das Visum nicht auch ohne Klagerücknahme erteilt werden? Vielleicht, damit sich das AA weiter damit brüsten kann, „nur“ 30% aller Prozesse zu verlieren? S. dazu ANA 2011, 28 – Dok 1522? S. auch „Berliner Zumutungen“, ANA 2005, 29.

## Dummes Baby: Warum hast Du eine ausländische Mutter?

Wir wissen nicht, wer für diese Unglaublichkeit auf Seiten der *Stadt Hannover* verantwortlich ist. Die Namen der Verant-

wortlichen vom *Niedersächsischen OVG* kennen wir aber. Es sind die Richter der 4. *Senats Meyer-Lang, Clausen, Kirschner, Muhsman* und *Tröster*.

Die Fälle: Zwei Damen aus Afrika kommen unerlaubt nach Deutschland, wo sie Kinder gebären, deren Väter beruflich an einen Ort gebunden sind. Mindestens ein Vater ist deutscher Staatsangehöriger; sein Kind demzufolge auch. Vaterschaftsanerkennungen liegen vor.

Der *Stadt Hannover* wurde in beiden Fällen die kurz bevorstehende Niederkunft angezeigt und die Vaterschaft bekanntgegeben. Nach der Geburt kümmern sich beide Väter intensiv um ihre Kinder; mindestens drei Mal pro Woche.

Nummehr erhalten beide Damen, einschließlich des deutschen Kindes, unter Androhung von Verwaltungszwang Anforderungen, einer Verteilungsentscheidung nach § 15a AufenthG zu folgen. Es liege keine Haushaltsgemeinschaft vor und die arbeitenden Väter könnten ja auch am Wochenende die Babys besuchen.

Das VG Hannover gab den Rechtschutzanträgen im Eilverfahren statt. Es bezog sich auf eine Entscheidung des BVerfG (vom 1.2.2008, 2 BvR 1830/08, ANA 2009, 5 – Dok 1024), in der wieder einmal darauf hingewiesen wurde, dass gerade bei Kleinkindern der regelmäßige und häufige Kontakt mit den Elternteilen von prägender Bedeutung ist.

Der *Stadt Hannover* gefielen diese Entscheidungen nicht. Beim OVG Nds. findet sie mit ihren Beschwerden offene Ohren. Die Richter meinen z. B.: „...von jedem Ort in der Bundesrepublik aus – auch bei größeren Entfernungen zum Wohnort des Vaters – ist ein regelmäßiger Kontakt zumindest an den Wochenenden möglich“.

Dem einen Vater, der auch berichtet hatte, das Kind regelmäßig zu Arztbesuchen zu begleiten, wird dann noch ins Stammbuch geschrieben: „Anhaltspunkte dafür, dass die regelmäßige Begleitung des Vaters bei Arztbesuchen auch in der Woche erforderlich sein könnte, bestehen nicht“.

Ja natürlich, wir wissen ja, dass Ärzte an Wochenenden ihre Praxis geöffnet haben! Der Senat des OVG weiß dann auch noch, dass die Entscheidung des BVerfG hier nicht einschlägig sei. Art. 6 GG stünde nicht entgegen.

Damit sich der Leser selbst ein Bild machen kann, werden die Entscheidungen mit ins Netz gestellt.

*Einsender: Sebastian Rose, Hannover*

*OVG Nds., B. v. 2.3.2016, 4 ME 23/16*

*Richter: Meyer-Lang, Clausen, Kirschner*

*Fundstelle: Dokument 2586 a) im Internet*

*OVG Nds., B. v. 8.4.2016, 4 ME 106/16*

*Richter: Clausen, Muhsman, Tröster*

*Fundstelle: Dokument 2586 b) im Internet*

*VG Hannover, B. v. 13.1.2016, 10 B 6363/15*

*Richter: Kleine-Tebbe*

*Fundstelle: Dokument 2586 c) im Internet*

*VG Hannover, B. v. 18.2.2016, 10 B 869/16*

*Richter: Kleine-Tebbe*

*Fundstelle: Dokument 2586 d) im Internet*

## Betreibt der Focus das Geschäft von Pegida?

Am 23.4.2016 veröffentlichte das Magazin Focus einen Artikel von *Herbert Weber* unter dem Titel „Wie viel Mitleid hat das Recht?“. Im Untertitel wird über eine Richterin vom VG Bayreuth, *Gabriele Wiesend*, berichtet.

In tendenziöser Weise werden der Richterin Zitate in den Mund gelegt, von denen diese nachher erklärt, dass sie nur zum Teil so von ihr gesagt wurden.

Über die dortigen Richter heißt es: „Zwischen Lügen und Betrug suchen sie die Wahrheit und sprechen ihre Urteile“.

Vielleicht war auch dieser Artikel Stichwortgeber für Bundesminister de Maizière zum Thema „Gefälligkeitsgutachten“ von Ärzten.

Der Artikel hat jedenfalls verbreitet Entrüstung hervorgerufen. Der Redaktion wurden eine Reihe von Leserbriefen und anderen Reaktionen zugesandt, die hier ins Netz gestellt werden.

Auf die Anfrage an die im Artikel zitierte Richterin erhielt die Redaktion auch Antwort.

*Leserbrief von RAe Weische & Kollegen,*

*Köln v. 10.5.2016*

*Fundstelle: Dokument 2587 a) im Internet*

*Leserbrief von RiVG Ingrid Meinecke,*

*Potsdam v. 11.6.2016*

*Fundstelle: Dokument 2587 b) im Internet*

*Leserbrief von Dr. med. Hans Wolfgang*

*Gierlichs, Aachen, v. 13.5.2016*

*Fundstelle: Dokument 2587 c) im Internet*

*Leserbrief von RA Dr. Marco Bruns,*

*Frankfurt/M v. 30.5.2016*

*Fundstelle: Dokument 2587 d) im Internet*

*Anfrage der Redaktion v. 9.5.2016*

*Fundstelle: Dokument 2587 e) im Internet*

*Antwort von Richterin Dr. Wiesend über*

*Pressestelle des VG Bayreuth v. 12.5.2016*

*Fundstelle: Dokument 2587 f) im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*An der Reaktion der zitierten Richterin ist allerdings bemerkenswert, dass aus ihrer Sicht Atteste, die keine nachvollziehbare Diagnostik enthalten, „Gefälligkeitsatteste“ seien. Mit dieser Elle sollte man vielleicht auch manche Urteile messen und sie dann „Gefälligkeitsurteile“ zu nennen.*

## Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

### Rechtsmittel in ausländer- und asylrechtlichen Verfahren

Am 10. September 2016 in Köln

Referentin: RAin Kerstin Müller

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: S. Homepage der ARGE

### Familienzusammenführung

Am 8. Oktober 2016 in Köln

Referenten: RA Oberhäuser, RiVG Samel

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: S. Homepage der ARGE

### Sozialleistungen für Migranten und Flüchtlinge

Am 12. November 2016 in Frankfurt/M

Referentin: RAin Eva Steffen

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: S. Homepage der ARGE

### Vorankündigung Seminare der ARGE

– Kranke im Aufenthaltsrecht

– Grundlagenseminare zu Aufenthalts- und Asylrecht